

BUNDESRAT

Bericht über die 371. Sitzung

Bonn, den 1. Oktober 1971

Tagesordnung

Nachruf auf Ministerpräsident a. D. Dr.
Reinhold Maier 251 A

Zur Tagesordnung 251 B

Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts
und zur Begrenzung des Mietanstiegs so-
wie zur Regelung von Ingenieur- und Ar-
chitektenleistungen gemäß Artikel 84 Abs. 1
GG (Drucksache 524/71) 251 B

Dr. Heubl (Bayern) 251 C

Jahn, Bundesminister der Justiz 252 B

Koschnick (Bremen) 252 D

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) . 253 B,
258 C

Schütz (Berlin) 255 A

Präsident Koschnick 255 C

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . 255 C

Dr. Lauritzen, Bundesminister für
Städtebau und Wohnungswesen . . 256 B

Becker (Saarland) 257 C

Hemfler (Hessen) 257 D

Bundestagsabgeordneter Dr. Arndt
(Hamburg), Berichterstatter 259 B

Beschluß: Die Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt 260 B

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über
die Anpassung der Renten aus den gesetz-

lichen Rentenversicherungen (Fünfzehntes
Rentenanpassungsgesetz — 15. RAG)
(Drucksache 521/71)

Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern,
Saarland, Schleswig-Holstein 260 B

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) 260 C, 263 B

Partzsch (Niedersachsen) 261 D

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) . . . 262 D

Rohde, Parlamentarischer Staatssekre-
tär beim Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung 264 D

Beschluß: Zuweisung des Gesetzent-
wurfs an den Ausschuß für Arbeit und
Sozialpolitik und an den Finanzausschuß 266 C

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor
schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschüt-
terungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-
Immissionsschutzgesetz — BImSchG) (Druck-
sache 437/71) 266 C

Streibl (Bayern), Berichterstatter . . . 266 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnah-
me; im übrigen keine Einwendungen ge-
mäß Art. 76 Abs. 2 GG 268 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirt-
schaftsgenossenschaften (Drucksache 422/71,
zu Drucksache 422/71) 268 C

- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 268 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen** (Drucksache 394/71) . . . 268 D
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 269 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer)** (Drucksache 417/71) 269 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 269 C
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik** (Drucksache 430/71) 269 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 270 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** (Drucksache 398/71) 270 B
- Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 270 B, 272 C
- Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen 271 B
- Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 280 A
- Kubel (Niedersachsen) 272 B
- Präsident Koschnick 273 C
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 273 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 418/71) 274 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Kaffeesteuergesetzes** (Drucksache 419/71) . . . 274 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau** (Drucksache 421/71) 274 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische **Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern** (Drucksache 409/71) . . . 274 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf **Unterhaltungsverpflichtungen gegenüber Kindern** anzuwendende Recht (Drucksache 397/71) . . . 274 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über das Einlaufen von **Reaktorschiffen in argentinische Gewässer** und ihren Aufenthalt in argentinischen Häfen (Drucksache 395/71) 274 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Januar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die **Benutzung portugiesischer Gewässer und Häfen durch N.S. „Otto Hahn“** (Drucksache 396/71) 274 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1970 über den **Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten** betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (Drucksache 423/71) 274 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 280 A
- Erste Verordnung zur **Änderung der Eichgültigkeitsverordnung** (Drucksache 377/71) . . . 274 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 280 C
- Verordnung zur **Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien** (Drucksache 371/71) 274 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 280 C

- Verordnung über die Gewährung von **Vor-
rechten und Befreiungen an den Internatio-
nalen Zinnrat** nach dem Vierten Internatio-
nalen Zinn-Übereinkommen vom 15. Mai
1970 (Drucksache 450/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C
- Verordnung über die Einfuhr von lebenden
Tierseuchenerregern und von Impfstoffen,
die lebende Tierseuchenerreger enthalten
(**Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**)
(Drucksache 406/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 281 B
- Verordnung zur Änderung der Bekannt-
machung betreffend die Ausführung des
Gesetzes über die Beseitigung von **Anstek-
kungsstoffen bei Viehbeförderungen** auf
Eisenbahnen (Drucksache 416/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C
- Verordnung über Qualitätsnormen für Blu-
menbulben, -zwiebeln und -knollen sowie
frische Schnittblumen und frisches Blatt-
werk (**Qualitätsnormenverordnung Blumen**)
(Drucksache 434/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung
über **Erhitzung von Milch** zu Futterzwecken
und **Beseitigung von Zentrifugenschlamm**
aus Molkereien (Drucksache 415/71) . . . 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C
- Verordnung über gesetzliche **Handelsklas-
sen für Schweinehälften** (Drucksache 445/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG. Billigung einer Stellungnahme 281 B
- Verordnung zur **Aufhebung der Viehseu-
chenpollzeilichen Anordnung vom 2. Ja-
nuar 1926** (Drucksache 446/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C
- Verordnung über die örtliche Zuständig-
keit für Ausbildungsförderung außerhalb
des Geltungsbereichs des Bundesausbil-
dungsförderungsgesetzes (**Zuständigkeits-
VO**) (Drucksache 442/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 281 B
- Verordnung über die Leistung von Zu-
schlägen zu dem Bedarf bei einer Ausbil-
dung außerhalb des Geltungsbereichs des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**Zu-
schlagsV**) (Drucksache 452/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 281 B
- Verordnung zur Bezeichnung der landes-
rechtlichen Vorschriften nach § 59 Abs. 3
Bundesausbildungsförderungsgesetz (**Be-
zeichnungsv**) (Drucksache 451/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 281 B
- Verordnung zur Bestimmung der Formblät-
ter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (**FormblattVO**) (Drucksache 449/71) . 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C
- Verordnung zur **Durchführung der Inter-
nationalen Gesundheitsvorschriften** vom
25. Juli 1969 im Luftverkehr (Drucksache
453/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 281 B
- Verordnung zur **Durchführung der Inter-
nationalen Gesundheitsvorschriften** vom
25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-
Ostsee-Kanal (Drucksache 454/71) 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 281 B
- Verordnung über die **Höchstgrenze des Jah-
resarbeitsverdienstes** (Drucksache 325/71) . 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C
- Dritte Verordnung über die Bemessung der
Aufwendungen für die Leistungen gemäß
§§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichs-
versicherungsordnung und für Verwal-
tungs- und Verfahrenskosten in der Ren-
tenversicherung der Arbeiter (**3. Bemes-
sungs-Verordnung**) (Drucksache 455/71) . . 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C
- Verordnung zur **Änderung der Höchstbe-
tragsverordnung** (Drucksache 392/71) . . . 274 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG 280 C

- Vierundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (24. LeistungsDV-LA) (Drucksache 393/71) 274 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 280 C
- Übertragung der dem Bund bei Erhöhung des Grundkapitals der VEBA-AG zustehenden Bezugsrechte auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bankenkonsortium (Drucksache 474/71, zu Drucksache 474/71) 274 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 65 Absatz 7 BHO nach Maßgabe der in der Vorlage genannten Bedingungen . . . 282 A
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit (Drucksache 470/71) 274 A
- Beschluß: Staatssekretär Nelles (Nordrhein-Westfalen) wird vorgeschlagen 281 C
- Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 369/71) 274 A
- Beschluß: Staatsminister Gaddum (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen . . 281 C
- Vorschlag für die Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Kohlenbeirats beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 368/71) . . 274 A
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 368/1/71 281 C
- Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern des Beirats zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Drucksache 374/71) 274 A
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 374/1/71 281 C
- Vorschlag für die Berufung eines Mitgliedes des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 428/71) . . 274 A
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 428/71 281 C
- Benennung von Beisitzern für die Widerspruchsausschüsse im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Drucksache 429/71) 274 A
- Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 429/71 281 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 505/71) 274 A
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 282 A
- Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (24. ÄndGLAG) (Drucksache 420/71) 274 A
- Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 274 B
- Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit DDT — DDT-Gesetz — (Drucksache 436/71) 274 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 274 B
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes (Drucksache 435/71) 274 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 274 C
- Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 411/71) 274 C
- Streibl (Bayern), Berichterstatter . . . 282 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 275 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (Drucksache 447/71) 275 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 275 A
- Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (Drucksache 506/1971) Antrag des Landes Schleswig-Holstein 275 A
- Qualen (Schleswig-Holstein) 275 B
- Beschluß: Zuweisung des Gesetzentwurfs an den Finanzausschuß, den Agrarausschuß und den Ausschuß für Innere Angelegenheiten 276 A
- Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elektrizität (Bundestarifordnung Elektrizität) (Drucksache 288/71) . 276 A
- Qualen (Schleswig-Holstein) 276 A
- Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen 276 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 277 A

Verordnung über Schankgefäße (**Schank-
gefäßverordnung**) (Drucksache 373/71) . . . 277 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderung 277 B

Erste Verordnung zur Änderung der Zwei-
ten **Durchführungsverordnung zum Spreng-
stoffgesetz** (Drucksache 285/71) 277 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 277 C

Verordnung über **Beschäftigungszeiten im
Straßenverkehr** (Drucksache 283/71) . . . 277 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 277 D

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Aus-
führung des Bundesausbildungsförderungs-
gesetzes mit elektronischen Datenverarbei-
tungsanlagen** (Drucksache 457/71) 277 D

Beschluß: Die Entscheidung über die
Zustimmung zur Vorlage wird zurück-
gestellt. Billigung einer Stellungnahme . 277 D

Verordnung über die **Durchführung der
Graduiertenförderung** (Drucksache 456/71) . 277 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 278 A

Zweite Verordnung zur Änderung der Ver-
ordnung zur **Ausführung des Personen-
standsgesetzes** (Drucksache 29/71) 278 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 278 A

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Än-
derung der Allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift zum Personenstandsgesetz (**Dienst-
anweisung für die Landesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden -DA-**) (Drucksache 30/71) 278 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 278 D

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
**Durchführung des Bundeszentralregister-
gesetzes** (1. BZRVwv) (Drucksache 327/71) . 279 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80
Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 279 C

**Genesungswünsche für Bundespräsident
Dr. Heinemann** 279 C

Nächste Sitzung 279 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Koschnick,
Präsident des Senats und Bürgermeister der
Freien Hansestadt Bremen
Vizepräsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württem-
berg (zeitweise)

Schriftführer:

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Krause, Innenminister
Dr. Schieler, Justizminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegen-
heiten
Streibl, Staatsminister für Landesentwicklung
und Umweltfragen

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Löbert, Senator für Inneres

Hamburg:

Schulz, Präsident des Senats, Erster Bürger-
meister
Frau Dr. Elsner, Senator, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Kubel, Ministerpräsident
Partzsch, Sozialminister und Stellvertreter des
Ministerpräsidenten
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident
Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Jahn, Bundesminister der Justiz
Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und
Wohnungswesen
Frau Dr. Focke, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundeskanzler
Ravens, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Städtebau und Wohnungs-
wesen
Rohde, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Rosenthal, Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Wirtschaft und
Finanzen
Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministe-
riums der Finanzen

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

371. Sitzung

Bonn, den 1. Oktober 1971

Beginn: 9.36 Uhr.

Präsident Koschnick: Ich eröffne die 371. Sitzung des Bundesrates.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Meine Damen und Herren! Während der Sommerpause haben wir Abschied genommen von **Reinhold Maier**, dem Präsidenten des Bundesrates im Jahre 1952/1953. Dr. Reinhold Maier starb am 19. August kurz vor Vollendung seines 82. Lebensjahres. In Ihrer aller Namen habe ich der Witwe des Verstorbenen unsere herzliche Anteilnahme übermittelt.

(B) Reinhold Maier hat bereits in der Weimarer Republik als Wirtschaftsminister Württembergs und späterer Reichstagsabgeordneter politisch gewirkt. Nach 1945 setzte er seine Kraft auf vielen Ebenen unseres politischen Lebens zum Wiederaufbau unseres Staatswesens ein. Als Ministerpräsident des Landes Württemberg-Baden und als erster Ministerpräsident des unter seiner Mitwirkung geschaffenen Landes Baden-Württemberg hat er schon früh die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die Menschen wieder Hoffnung schöpfen und Vertrauen in die Zukunft erlangen konnten. Reinhold Maier ist an den grundsätzlichen Entscheidungen der deutschen Nachkriegspolitik maßgeblich beteiligt gewesen. Nicht nur als langjähriger Vorsitzender der Freien Demokratischen Partei, auch als Präsident unseres Hauses und Mitglied des Deutschen Bundestages hat er sich durch sein schöpferisches Wirken für Land und Bund ein bleibendes Andenken verdient.

Meine Damen und Herren! Sie haben sich von den Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor. Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung sind nicht eingegangen. Ich kann daher die Billigung des Hauses für diese Tagesordnung feststellen.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Verbesserung des Mietrechts** und zur **Begrenzung des Mietanstiegs** sowie zur **Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen** (Drucksache 524/71).

Der Berichterstatter, Bundestagsabgeordneter Dr. Amdt, ist nicht da. Wir kommen dann gleich zu der Diskussion, soweit eine solche gewünscht wird. Wünscht jemand das Wort? — Bitte, Herr Staatsminister Dr. Heubl!

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, das Saarland und den Freistaat Bayern darf ich folgende **Erklärung** abgeben.

(Vizepräsident Dr. Filbinger übernimmt den Vorsitz.)

Der vorliegende Gesetzentwurf erhebt den Anspruch, der „Verbesserung des Mietrechts“ und der „Begrenzung des Mietanstiegs“ zu dienen. Die Landesregierungen, für die ich spreche, haben im Laufe der Beratungen mit Nachdruck deutlich gemacht, daß sie diejenigen Maßnahmen bejahen, die diesem Anspruch tatsächlich gerecht werden, so insbesondere die Verbesserung der Sozialklausel des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Einführung eines besonderen Kündigungsschutzes und eine Mietpreiskontrolle in Ballungsgebieten sowie eine Verschärfung des Maklerrechts. Wir sind jedoch der Auffassung, daß das Gesetz insgesamt in der vorliegenden Form nicht geeignet ist, diese Ziele auch tatsächlich zu erreichen. (D)

Wir meinen, daß die **Einführung eines besonderen Kündigungsschutzes und einer Mietpreiskontrolle im ganzen Bundesgebiet** genau das Gegenteil von dem bewirkt, was eigentlich gewollt ist. Wenn nämlich keine Rücksicht mehr auf die im einzelnen bestehenden, höchst unterschiedliche Marktlage genommen wird, muß dies auf lange Sicht zu einer Verschlechterung der Lage der Mieter führen.

Die nunmehr erstmalig vorgesehene Einbeziehung von Mietverhältnissen über freifinanzierten Wohnraum in die Regelung über den Kündigungsschutz und die Mietpreiskontrolle wird mit Sicherheit dazu führen, daß der freifinanzierte Wohnungsbau im gesamten Bundesgebiet erheblich zurückgeht. Gilt diese Regelung — wie es die Koalitionsfraktionen im Bundestag und die Mehrheit im Vermittlungsausschuß wollen — im gesamten Bundesgebiet, so

(A) wird dadurch die Lage auf dem Wohnungsmarkt weiter verschlechtert. Ein Ausgleich durch einen verstärkten sozialen Wohnungsbau ist im Hinblick auf die Verteuerung der Wohnungsbaufinanzierung und die immer noch bedrohlich steigenden Baukosten nicht zu erwarten.

Welche Folgen eine solche Entwicklung für den Wohnungsmarkt haben wird, wird aus der Tatsache deutlich, daß mehr als die Hälfte aller nach dem Kriege errichteten Mietwohnungen im freifinanzierten Wohnungsbau erstellt wurden. Hierfür war ein besonderer Anreiz dadurch gegeben, daß die Vorschriften über die Wohnraumbewirtschaftung und den Mieterschutz auf derartige Wohnungen keine Anwendung gefunden haben.

Diese wohnungspolitischen Bedenken sind auch in dem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium zu der Regierungsvorlage klar zum Ausdruck gekommen.

Auch die Bundesregierung hat in ihrem Entwurf, den sie am 6. November 1970 dem Bundesrat zu leitete, diese Erwägungen noch gehabt. Sie wollte, wie Ihnen bekannt ist, einen besonderen Kündigungsschutz nur für „Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs“ eingeführt wissen.

Aus diesen Gründen werden die Landesregierungen, für die ich spreche, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung versagen.

(B) Diese Entscheidung bedeutet keineswegs das Ende unserer Bemühungen um eine Verbesserung des Mietrechts und eine Begrenzung des Mietanstiegs. Vielmehr werden wir alle Schritte unternehmen, um zu einer wohnungspolitisch tragbaren Lösung zu gelangen.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Bundesminister Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs liegt Ihnen nunmehr in einer neuen Fassung vor. Der Vermittlungsausschuß hat von den acht Anliegen des Bundesrates fünf in seinen Einigungsvorschlag aufgenommen. Der Bundestag hat das Gesetz in dieser Fassung verabschiedet.

Wenn ich zu dem Entwurf an dieser Stelle namens der Bundesregierung noch einmal das Wort ergreife, so geschieht das in ernster Sorge um die baldige Verwirklichung der in dem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen.

Daß die derzeitige Wohnungsmarktlage in der Bundesrepublik Deutschland wirksame Hilfen für die Mieter dringend erfordert, ist praktisch weder in der öffentlichen Diskussion noch im Bundestag noch in diesem Hohen Hause bestritten. Die Auseinandersetzung geht letztlich nur um einen Punkt: ob der vorgesehene besondere Kündigungsschutz auf Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs beschränkt werden soll.

(C) Die Bundesregierung hält die noch erhobenen **Einwände für unbegründet**. Auf die Schwierigkeiten und Mißlichkeiten, die sich aus einer Aufteilung des Bundesgebietes in stets wechselnde Zonen mit unterschiedlichem Mietrecht ergeben würden, ist schon wiederholt hingewiesen worden. Abgesehen von den Schwierigkeiten für eine exakte Ermittlung des Wohnungsfehlbestandes müßten allein bei einer Begrenzung auf Gebiete mit einem Fehlbestand an Wohnungen von mindestens 2% mehr als 80% des Bundesgebietes in den Geltungsbereich der Regelung einbezogen werden. Bei einer solchen Relation scheint aber die Einführung eines unterschiedlichen Rechts nicht mehr vertretbar. Vor allen Dingen ist aber auch nicht einzusehen, weshalb nicht die Mieter in der ganzen Bundesrepublik wirksam gegen willkürliche und unmotivierte Kündigungen oder Kündigungen aus Profitgier geschützt werden sollten.

Nichts anderes bewirkt aber das vom Bundestag beschlossene Gesetz, das berechtigten Belangen der Vermieter hinreichend Rechnung trägt. Aus diesem Grunde gehen nach Ansicht der Bundesregierung auch die gegen eine örtlich unbeschränkte Anwendung des Kündigungsschutzes geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken fehl. Der Ausschluß von Willkür dort, wo es um ein für den einzelnen existentielles Gut, die Wohnung, geht, ist nicht nur mit unserer Eigentumsordnung vereinbar; er ist vielmehr in einem sozialen Rechtsstaat im Interesse der Gerechtigkeit und des sozialen Friedens geboten.

(D) Herr Präsident, meine Damen und Herren, die Differenzen, die noch bestehen, sind minimal. Wir alle leben in einer parlamentarischen Demokratie vom Kompromiß. Einem wesentlichen Teil der Vermittlungsbegehren des Bundesrates ist Rechnung getragen worden. Wenn eine Seite aber auf ihrer Auffassung beharrt, werden in einer Demokratie Lösungen letztlich unmöglich. Die Leidtragenden wären in diesem Falle Millionen Mieter in diesem Lande, die darauf warten, daß endlich ausreichende, wirksame Schutzbestimmungen zu ihren Gunsten in Kraft treten können.

Ich appelliere an dieses Hohe Haus, nicht länger ein Hindernis dafür aufzurichten, daß dieser Schutz in Kraft treten kann.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, es ist berechtigt, den **Appell der Bundesregierung** hier zu unterstützen. Ich komme aus einem Lande und vertrete ein Land, in dem es — Gott sei Dank — wenig Spannungen zwischen Vermietern und Mietern gibt und in dem die Probleme des Mietwuchers kaum eine Rolle spielen. Nach diesem Gesetz werden die Mieter in ganz Deutschland, gleich wo sie wohnen, mit einem Maximum an Rechten ausgestattet, während den Eigentümern ein gleiches, adäquates Eigentumsrecht gesichert bleibt. Die jet-

(A) zige Vorlage sichert sowohl für Vermieter wie für Mieter eine Position, die nach meiner Meinung auf den Lebensgrundlagen unserer parlamentarischen Demokratie beruht, nämlich die, dem einzelnen Bürger ein gesichertes Heim zu geben. Wenn wir in unserer Gesellschaft gegen anarchistische, radikale Bestrebungen Widerstand leisten wollen, brauchen wir die Sicherheit des einzelnen an seinem Eigentum oder in seiner Wohnung, die er angemietet hat, und dürfen ihn nicht schutzlos ohne Sozialverpflichtung Willkür und Wucher aussetzen.

Ich appelliere hier ganz eindringlich an die Kollegen der Länder, die von der CDU/CSU regiert werden. Ich möchte nicht erleben, daß wir eines Tages draußen als die Partei der Vermieter oder die Partei der Mieter dastehen. Diese Schwarzweißzeichnung ist ungerecht, sie ist falsch und nicht tragbar. Aber die Sorge darum, daß es uns nicht gelingt, den Menschen ein gesichertes Heim zu geben, daß wir ihnen nicht garantieren können, auch in Zukunft im frei finanzierten Wohnungsbau unter vernünftigen Bedingungen leben zu können, ist so gravierend, daß nach meiner Meinung die Bedenken zurückgestellt werden sollten, aus denen man glaubt, diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen zu können.

Ich möchte Sie herzlich bitten, Ihre Bedenken noch einmal zu überprüfen.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

(B) **Dr. Stoltenberg** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Bundesjustizministers sind nach meiner Überzeugung nicht geeignet, die schwerwiegenden Bedenken gegen die vorliegende Fassung zu beseitigen. Es sind **rechtspolitische Einwände** und wirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte, die zu der Haltung des Landes Schleswig-Holstein und der anderen Länder, die diese Fassung nicht akzeptieren, geführt haben. Ich möchte ausdrücklich bedauern, daß es im Vermittlungsausschuß nicht zu der Verständigung gekommen ist, die möglich war; wenn der Geist des Kompromisses, den der Herr Bundesjustizminister soeben zitiert hat, dort bestimmend gewesen wäre, wären wir jetzt in einer anderen Verhandlungssituation.

(Präsident Koschnick übernimmt wieder den Vorsitz.)

Ich möchte noch einmal das unterstreichen, was Herr Minister Dr. Heubl betont hat. In weiten Teilen des Gesetzes besteht Einvernehmen mit seinen Zielen. Es ist möglich gewesen, in einer sehr schwierigen Materie, in der zum Teil auch die Regierungsfassung gewechselt hat und in der sich die Meinungen über Kostenmiete, Vergleichsmiete im Verlauf der Beratung verändert haben, Einvernehmen zu erzielen: in der Notwendigkeit der verschärften Bekämpfung des Mietwuchers, in der Verbesserung und Neuregelung des Wohnungsmakler- und Architektenrechtes, in der Intensivierung der Sozialklausel und in anderen Punkten mehr.

Aber es bleibt als Kern der Meinungsverschiedenheit Art. 3 des Gesetzes. Wir sind der Überzeugung,

daß allein eine ungewöhnliche, **zeitlich und regional begrenzte Ausnahmesituation** so schwerwiegende Eingriffe in die Vertragsfreiheit bei den in den vergangenen zehn, zwanzig Jahren erstellten Wohnungen — auch im Hinblick auf die Rechtslage, unter denen sie geschaffen wurden — rechtfertigt. Deshalb ist es nicht richtig, zu einer generellen, undifferenzierten Regelung für das ganze Bundesgebiet zu kommen, obwohl die konkreten Gegebenheiten am Wohnungsmarkt in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich sind und es neben Zentren der Anspannung und der Störung auch solche Bereiche gibt, in denen davon nicht die Rede sein kann.

Hier ist kein überzeugender Grund vorgetragen worden, der für eine allgemeine Anwendung dieser Sonderbestimmungen spricht. Die rechtlichen Bedenken liegen einmal — darauf ist hingewiesen worden — in dem rückwirkenden Charakter einer solchen Maßnahme, sicher auch in der außerordentlichen Schwierigkeit für Richter und Gerichte, die jeweilige Vergleichsmiete angemessen zu bestimmen.

Wir glauben, daß in einer ausgewogenen Situation, wie sie in weiten Teilen des Bundesgebietes besteht, der notwendige und von uns bejahte **Schutz der Mieter** auf der Grundlage der §§ 556 a, b und c des Bürgerlichen Gesetzbuches möglich ist. Dieser Schutz wird von uns ausdrücklich bejaht. Er wird mit dem vorliegenden Gesetz verstärkt. Insofern kann die von Herrn Kollegen Koschnick soeben erwähnte und auch von ihm nicht für richtig gehaltene Alternative zwischen Interessenvertretung der Mieter und Vermieter in diesem Hause als Kriterium für die Entscheidung überhaupt keine Rolle spielen. Wir sind im Gegenteil in Übereinstimmung mit vielen sachverständigen Äußerungen aus dem Bereich der Wohnungswirtschaft der Überzeugung, daß in jenen Gebieten, in denen eine ausgewogene Situation vorhanden ist, die Gefahr besteht, daß die Einführung einer amtlichen Vergleichsmiete eine starke Tendenz der Mietanhebung und zusätzlicher Mietbelastung mit sich bringt. Darauf ist in der Diskussion der Sachverständigen hingewiesen worden, und man sollte diese Äußerungen sehr ernst nehmen.

Im übrigen befinden wir uns in einer etwas ungewöhnlichen Situation. Wir vertreten in dem strittigen Punkt die **Regierungsvorlage** gegen die Bundesregierung. Es ist für mich in meiner relativ langen parlamentarischen Tätigkeit ein völlig neuer Tatbestand, daß ich insoweit — nach den bisherigen Abstimmungen des Bundesrates für die Mehrheit — gegenüber der Bundesregierung darauf verweisen muß, daß das, was wir hier wünschen, der Ausgangspunkt ihrer eigenen Vorlage vom November 1970 war. Dieser Sachverhalt sollte die Verständigung und den Kompromiß, von dem Herr Minister Jahn soeben gesprochen hat, wirklich ermöglichen. Die Bundesregierung hat aus Einsichten und Überzeugungen, die wir heute noch für richtig halten, im November 1970 den Vorschlag gemacht, die verschärften Bestimmungen zu regionalisieren, d. h. nur auf Bereiche des schwergestörten Gleichgewichts anzu-

(A) wenden. Genau das ist unsere Auffassung, und es sollte möglich sein, mit der Bundesregierung und den sie repräsentierenden politischen Gruppen eine solche Verständigung auf der Basis ihrer eigenen Vorschläge zu erreichen.

Einiges von dem, was wir gehört haben — ich muß auch sagen: einige Wendungen in den Formulierungen des Herrn Bundesjustizministers — erwecken allerdings den Eindruck, daß sich seit dem November 1970 ein grundlegender **Meinungswandel bei der Bundesregierung** vollzogen hat. Es entsteht der Eindruck, daß dies nicht mehr wie in der ursprünglichen Regierungsvorlage eine regional und zeitlich befristete Maßnahme ist, sondern daß hiermit ein völlig neues Konzept für die Regelung des Mietrechts überhaupt eingeführt werden soll, losgelöst von aktuellen und, wie wir hoffen, zeitlich befristeten Problemen der Überhitzung und der Störung. Dies ist allerdings ein Standpunkt, den wir nicht für richtig halten. Wir müssen uns natürlich auch die wirtschaftlichen Konsequenzen einer solchen grundlegenden Veränderung — vielleicht dann eines Tages zeitlich unbefristet; einiges klang hier so an, als ob das auch noch einmal zur Disposition gestellt würde — vor Augen halten.

Hier muß nach unserer Überzeugung klar betont werden, daß die gegenwärtige Krise des Wohnungsbaus und der Wohnungswirtschaft im wesentlichen nur durch eine starke Neubelebung der Bautätigkeit und eine wirkungsvollere Bekämpfung des inflationären Kostenauftriebs überwunden werden kann, der diese ganze Diskussion über Preise, Mieten und Belastungen so außerordentlich überschattet. Dies werden wir aber dadurch erreichen, daß wir dem privaten, nichtstaatlichen Kapital gemeinnütziger, freier und privater Träger, bei denen die ganz überwiegende Wohnungsbauleistung heute liegt, auch angemessene Anreize geben. Das ist, meine ich, ein fundamentaler Einwand gegen die Absicht, ein neues Konzept ohne regionale und vielleicht eines Tages auch zeitliche Differenzierung wirksam werden zu lassen. Dieses Problem wird uns in anderem Zusammenhang ohnehin beschäftigen müssen.

Ich möchte heute nur ankündigen, daß die Schleswig-Holsteinische Landesregierung im Verein mit anderen Landesregierungen in Kürze Gesetzesvorschläge unterbreiten wird, in denen das Problem der Intensivierung der Wohnungsbautätigkeit, das Problem auch der stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes, die in den letzten Jahren leider erheblich zurückgegangen ist, und insoweit auch das Problem der Kostenbegrenzung bei Neubauten durch neue Regelungen gelöst werden sollen.

Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, zum Schluß nur noch kurz das Problem ansprechen, das von Herrn Minister Jahn mit dem Stichwort des Kompromisses behandelt wurde. Ich glaube in der Tat, daß eine sachliche Verständigung notwendig ist. Sie kann aber in diesen und anderen anstehenden wichtigen Fragen, die in Kürze den Bundesrat beschäftigen werden, nur erfolgen, wenn die tragenden politischen Kräfte unseres Landes gewillt sind, im Geiste gleichberechtigter Partnerschaft zu

handeln. Es wird weiterhin eine große Zahl von (C) Vorlagen geben, bei denen wir unabhängig von parteipolitischen Gesichtspunkten entscheiden.

Es wird aber auch einige wenige, besonders bedeutsame Gesetze geben, bei denen selbstverständlich die programmatischen und politischen Überzeugungen der hier vertretenen Landesregierungen wesentlich für die Abstimmung sind. Es wäre völlig falsch, dieses zu verkennen oder in einer Weise, wie es leider in den zurückliegenden Monaten geschehen ist, dem Bundesrat und den hier vertretenen Landesregierungen dieses Recht prinzipiell streitig machen zu wollen.

Ich halte es auch — und ich sage es nur sehr kurz, weil ich zu einem Abwesenden spreche — nicht für einen förderlichen Beitrag, wenn der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Bundestagsfraktion, Herr Wehner, gestern in einem Fernschreiben seiner Fraktionsgeschäftsführung an das schleswig-holsteinische Kabinett und offenbar auch an die anderen Landesregierungen mit einer beigefügten Presseerklärung die von der CDU/CSU geführten Länder aufgefordert hat, hier so abzustimmen, als ob das Land Berlin Stimmrecht besäße, und damit eine Mehrheit für die Politik der Bundesregierung zu ermöglichen. Die Frage des **Stimmrechts für die Berliner Abgeordneten und das Land Berlin** ist eine Fundamentalfolge der deutschen Politik, die nicht in der Disposition des Bundesrates oder der von der CDU/CSU geführten Regierungen steht. Das weiß jedermann hier, und ich brauche das Problem nicht zu vertiefen. Wir wissen, mit welchen weitgreifenden internationalen Fragen dies verbunden ist. Ich kann nur bedauern, daß durch einen solchen Beitrag, den ich nur im Hinblick auf die Abwesenheit des Adressaten nicht näher qualifiziere, das politische Klima weiter belastet wird. (D)

Wir erweisen der notwendigen sachlichen Verständigung keinen Dienst. Ich halte es persönlich für einen Vorzug, daß es durch die **unterschiedlichen politischen Mehrheitsverhältnisse in Bundesrat und Bundestag einen Sachzwang zur Verständigung für alle politischen Parteien** gibt. Wir leben in einer Zeit der Polarisierung, der wachsenden außenpolitischen Gegensätze. Es dient nach meiner Überzeugung unserem Lande, wenn durch die unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse die verschiedenen politischen Kräfte verpflichtet sind, sich um **faire Kompromißlösungen** zu bemühen: bei diesem Gesetz — wir sind dazu bereit —, bei anderen Gesetzen, die uns in Kürze beschäftigen, von der Steuerreform über das Hochschulrahmengesetz bis zu anderen Problemen hin.

Ich sage das ausdrücklich auf Grund gewisser öffentlicher, nicht förderlicher Beiträge. Nach meiner Überzeugung sollte es möglich sein, sich nach der heutigen Abstimmung in einem weiteren Vermittlungsverfahren — wenn die Bundesregierung es einleitet — über die offenen Fragen auf der Basis der Regierungsvorlage zu verständigen. Sollte die Bundesregierung ein Vermittlungsverfahren nicht einleiten, werden wir von uns aus dieses wichtige Thema der Verbesserung des Mietrechts und der

- (A) Intensivierung des sozialen Wohnungsbaues und des öffentlich geförderten Wohnungsbaues erneut zur Diskussion stellen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Bürgermeister Schütz.

Schütz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte in diesem Zusammenhang doch die Frage auf einen Punkt richten, der, wenn ich das richtig verstehe — auch nach der Bemerkung, die Herr Kollege Stoltenberg oben gemacht hat —, über dem Streit der Parteien stehen sollte.

Das Gesetz soll nach Art. 11 zu § 1 in Berlin gelten. Das ist erst einmal der Tatbestand, an dem nichts vorbeiführt. Deshalb ist es wahrhaftig, daß wir allen und auch in diesem Bundesrat sagen, daß dann, wenn das Land Berlin mitstimmen würde, dieses Gesetz Gültigkeit bekäme. Dies ist erst einmal ein Punkt der Wahrhaftigkeit.

Ich habe Verständnis — und wer hat das nicht; wir sind alle in politischen Parteien, und wir sind alle im Streit der Parteien — für den Streit der Parteien, aber ich muß doch angesichts einer neuen Situation, in der wir uns befinden, die Frage stellen, ob wir nicht alle zusammen unsere Standpunkte zu überprüfen haben. Dazu allein möchte ich hier aufrufen.

- (B) Wer mit mir die Frage der **Bindungen Berlins an den Bund** aus dem Streit der Parteien halten will — und das tun wir doch alle, wenn ich die öffentlichen Erklärungen sehe —, der muß sich nach dem Abkommen, das die Vier Mächte abgeschlossen haben und in dem diese Bindungen genau fixiert sind, überprüfen, wie das praktische Verhalten — auch in den gesetzgebenden Körperschaften der Bundesrepublik Deutschland — neu gestaltet wird.

Hier ist mein erster Vorschlag — ich nehme diese Vorlage zum Anlaß, die Bitte an den Präsidenten des Bundesrates zu richten —, im Gespräch mit den Landesregierungen, mit den Ministerpräsidenten zu überprüfen, wie wir in der Zukunft im praktischen Verhalten des Bundesrates unter Respektierung der alliierten Vorbehalte in den Fragen, in denen die Bindungen Berlins oder — wie es in dem Abkommen heißt — der Westsektoren Berlins an die Bundesrepublik Deutschland außer Zweifel sind und, wie es in dem Abkommen heißt, in denen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland in Berlin Gültigkeit haben, ein **Verfahren** entwickeln, das die **Zustimmung der demokratisch gewählten Instanzen des Landes Berlin** in diesem Bundesrat gewährleistet, ohne daß wir die Vorbehalte zur Verfassung und die Vorbehalte, die noch einmal im Abkommen vom 3. September unterstrichen worden sind, in Zweifel stellen.

Dies ist mein erster Vorschlag, und ich wäre dankbar, wenn man ihn aufgreifen und wenn der Bundesratspräsident in dieser Frage initiativ werden würde.

Mein zweiter Appell geht dahin, daß bei den Fragen, in denen nur die **Stimme des Landes Berlin**

(C) — unabhängig von der Frage der politischen Mehrheiten oder Minderheiten in diesem Bundesrat —, darüber entscheidet, ob bestimmte sozialpolitische Fragen von außergewöhnlicher Wichtigkeit auch für das Land Berlin hier verabschiedet werden können, die Länder mit Mehrheiten der CDU/CSU prüfen, ob sie nicht auch im Hinblick auf die großen und auch wichtigen Erklärungen dieser Partei zum Berlin-Abkommen, zur Berlin-Politik heute hier ein Beispiel setzen wollen. Dies ist der Punkt, an dem im Grunde das erste Mal, wenn ich das richtig sehe, seit dem Abkommen, das die Vier Mächte unterzeichnet haben, die deutsche Seite sich äußern und ein Beispiel setzen kann.

Ich darf in aller Bescheidenheit daran erinnern, daß ein Bundespräsident einmal gesagt hat: Die Deutschen müssen sich zu Berlin so verhalten, als käme es auf sie ganz allein an. Hier kann ein Beispiel gesetzt werden, das über diesen Tag und über den Bundesrat hinaus Bedeutung haben wird.

Präsident Koschnick: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sie werden Verständnis dafür haben, daß ich diese Bitte von Berlin im Präsidium des Bundesrates zur Diskussion stellen werde.

Nun hat Herr Kollege Dr. Filbinger das Wort.

(D) **Dr. Filbinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Öffentlichkeit ist der Eindruck erweckt worden, als gehe es bei den streitenden Parteien hier um ein Mehr oder ein Weniger an Mieterschutz. Man kann nicht eindringlich genug diesen falschen Eindruck widerlegen.

Worum geht es in Wirklichkeit? — Ich will es ganz kurz in wenigen Sätzen zusammenfassen. Es geht der Mehrheit des Bundesrates darum, daß dort, wo kein besonderer Wohnungsbedarf besteht, auch keine besonders verschärfte Bestimmungen hinsichtlich Preiskontrolle und Mieterschutz gelten sollen. Dort, wo man es nicht nötig hat, braucht man nicht in Zeiten zurückzugehen, die wir hinter uns haben, Zeiten der Zwangsbewirtschaftung und aller Dinge, die diese mit sich bringt.

Was Herr Kollege Stoltenberg hier gesagt hat, möchte auch ich mit Nachdruck unterstreichen. Diese Einstellung ist von der Bundesregierung ihrem ersten Entwurf zugrunde gelegt worden; nämlich die **Unterscheidung** zwischen den **Gebieten**, in denen **Wohnungsnot** herrscht, wo man verschärfte Bestimmungen nötig hat, wo sie infolgedessen Platz greifen sollen, und auf der anderen Seite den Gebieten, die ohne Not freigestellt werden können. Ich füge hinzu: sie müssen freigestellt werden im Interesse der Mieter; denn durch Bewirtschaftungsbestimmungen und durch Zwang haben wir doch in den zurückliegenden 20, 25 Jahren keine einzige Wohnung mehr gebaut, sondern nur durch die Entfaltung und Freisetzung der privaten Initiative.

Wir können doch kein Interesse daran haben, eine Reise zurück in die Zeiten der Zwangsbewirtschaftung vorzunehmen, die mit Sicherheit die private

- (A) Initiative bis zur Abwürgung dort unterdrückt, wo das nicht notwendig ist und wo es bisher auch nicht notwendig war.

Wir stehen heute in einem Stadium unserer Entwicklung, in dem wir aus den Erkenntnissen von über 20 Jahren Bewirtschaftung, aber auch im freien Wohnungsbau die Konsequenzen in der richtigen Weise ziehen sollten. Richtigerweise hatte die Vorlage der Bundesregierung eine **Regionalisierung** vorgesehen und eine Unterscheidung zwischen den Gebieten mit Wohnungsnot und den anderen ohne Wohnungsnot. In den letzteren haben wir diese Zwangsbestimmungen nicht nötig.

Es ist gesagt worden, es sei sehr schwierig, das festzustellen und diese Unterscheidung vorzunehmen. Hierzu weisen wir ebenfalls auf eine allzu lange Erfahrung im Umgang mit der **Statistik** über den **Wohnungsbesatz** und den besonderen Wohnungsbedarf hin. Das, was wir in den vergangenen 20 Jahren gekonnt haben, können wir heute mit Leichtigkeit; wir haben genügend Erfahrung im Umgang mit der Statistik.

Ich meine also, wir sollten den Weg nach vorne gehen, und wir sollten der Freiheit die Gasse dort öffnen, wo das notwendig und möglich ist. Die vom Bundestag beschlossene Verschärfung durch eine generalisierende Lösung liegt unter gar keinen Umständen im Interesse der Mieter, sondern ist gegen deren Interesse. Das muß man deutlich sagen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Bundesminister Dr. Lauritzen.

(B)

Dr. Lauritzen, Bundesminister für Städtebau und Wohnungswesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bei der ganzen Debatte über den heute vorliegenden Vermittlungsvorschlag und das damit verbundene Gesetz geht es letzten Endes nur um einen Streitpunkt, nämlich um die Frage: Soll die **Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters**, die wir mit diesem Gesetz erreichen wollen, insbesondere mit dessen Art. 3, **generell** in der Bundesrepublik gelten oder nur **räumlich begrenzt** auf Gebiete sogenannten besonderen Wohnungsbedarfs.

Wenn Sie sich den Vorschlag, den der Bundesrat für das Vermittlungsverfahren gemacht hat, genau ansehen, dann werden Sie, meine Damen und Herren, zu dem Ergebnis kommen, daß die Konsequenz einer solchen Regelung zwangsläufig eine völlige Rechtsungleichheit in den verschiedenen Bereichen der Bundesrepublik sein muß, weil je nachdem, wie weit eine Landesregierung von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht, mehr oder minder große Gebiete diesem neuen Rechtsschutz unterstellt werden und andere ausgeklammert bleiben.

Die Frage, wie **Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs** festzustellen sind, wird nicht nur eine sehr schwierige Frage sein; sie wird zwangsläufig zu großen Streitigkeiten führen. Das hat ja den Bundestag veranlaßt, von den Verfahren der Rechtsverordnung abzugehen. Wir haben doch alle unsere Erfahrungen beim Abbau der Wohnungsbewirt-

schaffung gemacht, als es damals darum ging, die Entscheidung, wann ein sogenannter schwarzer Kreis weiß werden durfte, von der Feststellung des sogenannten rechnerischen Wohnungsdefizits abhängig zu machen. Die Streitereien zwischen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und dem damaligen Wohnungsbauminister Lücke sind uns doch alle noch in Erinnerung.

Wollen Sie diesen ganzen Streit jetzt wieder haben? Ich meine, es wäre viel richtiger, sich diese Erfahrungen zunutze zu machen.

Die andere Alternative bedeutet — das ist der Vorschlag, wie er jetzt im Gesetz enthalten ist —, in einem sehr einfachen, unkomplizierten Verfahren zu einem **gleichen Recht für Vermieter und Mieter** für die gesamte Bundesrepublik zu kommen. Das bedeutet, daß wir die Unruhe, die Unsicherheit und die permanente Überprüfung herauslassen; denn die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung enthält natürlich auch die Verpflichtung, das Weitergelten der Rechtsverordnung laufend zu überprüfen und die einmal in die Rechtsverordnung einbezogenen Gebiete dann wieder herauszunehmen, wenn sie nicht mehr Gebiete besonderen Fehlbestandes sind.

Bei einem Vergleich dieser Alternativen entscheide ich mich — das haben auch die Bundesregierung und der Bundestag getan — für die Alternative 1: gleiches Recht für alle, einheitliches Verfahren und die Vermeidung allen Streites und aller Unsicherheit, die mit der Feststellung der „Wohnungsgebiete besonderen Bedarfs“ verbunden sind.

Nun wird gelegentlich gesagt, dieses Gesetz greife in unerträglicher und unzumutbarer Weise in die Vertragsfreiheit ein. Sehen Sie doch bitte einmal das Gesetz an! Was bestimmt es denn? — Der Vermieter kann nur kündigen, wenn er ein berechtigtes Interesse hat. Hat er ein berechtigtes Interesse, so wird er in keiner Weise in diesen seinen Rechten beeinträchtigt. Damit werden doch nur willkürliche Kündigungen ausgeschaltet. Das ist doch kein unzumutbarer Eingriff in die Vertragsfreiheit, das tangiert die Rechtsstellung des Vermieters durchaus in erträglicher Weise, und, Herr Ministerpräsident Dr. Filbinger, das ist doch nun keineswegs etwa der Rückmarsch in die Zwangswirtschaft! Das kann man doch nun wirklich nicht behaupten. Das wird den Dingen doch in keiner Weise gerecht.

Nun wird hier erstaunlicherweise — ebenso wie bei der Behandlung des Vermittlungsvorschlags im Bundestag — die **Vergleichsmiete** kritisiert. Dazu muß ich zunächst einmal darauf aufmerksam machen, daß die Regelung der Vergleichsmiete nie Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gewesen ist. Das hat den Bundesrat gar nicht veranlaßt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Und wo ist die Alternative? Wollen Sie dann die **Kostenmiete**? — Das muß man sich doch vorstellen! Hier kann man doch nicht gegen die Vergleichsmiete polemisieren, ohne zu sagen, wie dann die Regelung aussehen soll. In diesem Punkt ist der Regierungsvorschlag modifiziert worden. Der Regie-

(C)

(D)

(A) rungsvorschlag enthielt die Kostenmiete. Das war auch ein Grund dafür, weshalb wir, nachdem die Kostenmiete durch die Vergleichsmiete ersetzt worden ist, zu einer generellen Lösung gekommen sind. Man muß die Dinge doch im Zusammenhang sehen.

Gegen eine Bemerkung, die auch heute wieder aufgetaucht ist, habe ich mich schon bei der letzten Beratung hier im Bundesrat sehr energisch gewendet. Es ist doch einfach falsch, daß die Höhe der **Investitionen im Wohnungsbau** von der Ausgestaltung des Kündigungsrechts abhängig sei.

(Zurufe: Sehr richtig!)

Alle Erfahrungen beweisen das Gegenteil. Die Investition im Wohnungsbau ist deswegen interessant, weil es eine relativ sichere Investition ist, weil sie mit einer relativ sicheren Rendite verbunden ist und weil sie das spekulative Element enthält, an der Wertsteigerung von Grund und Boden laufend beteiligt zu sein. Das ist der Anreiz im Wohnungsbau. Dieser wird nicht dadurch verdrängt, daß wir nun die Rechtsstellung des Mieters verbessern. Das interessiert diejenigen, die eine Wohnung baut, genausowenig wie es diejenigen, die zusätzliche Arbeitsplätze schafft, interessiert, daß er nun Arbeiter anstellen muß, die er auch nicht beliebig auf die Straße werfen kann. Das hat für die Investitionsanreize überhaupt keine Bedeutung.

(B) Es ist sicherlich richtig, daß letzten Endes die ganze Problematik des Wohnungswesens und der Stellung der Mieter und der Vermieter davon abhängig ist, wie es am Wohnungsmarkt überhaupt aussieht. Zu diesem Hinweis — ich glaube, Herr Ministerpräsident Stoltenberg hat ihn gemacht — darf ich darauf aufmerksam machen, daß wir seit dem Jahre 1971 in der Bundesrepublik ein **langfristiges Wohnungsbauprogramm** haben und gerade damit erreichen wollen, daß wir zu einem **ausgeglichener Verhältnis von Angebot und Nachfrage** kommen. Es ist immerhin nicht unbekannt geblieben, daß bereits im Jahre 1971 die Fertigstellungszahlen im Wohnungsbau erheblich höher liegen als im Jahre 1970, auch im Bereich des sozialen Wohnungsbaues. Ich bin den Ländern sehr dankbar dafür, daß sie die Anregung des Bundes aufgegriffen haben, durch eine verstärkte Finanzierung das Volumen des Wohnungsbaues auch im Bereich der öffentlichen Förderung und im sozialen Wohnungsbau auszuweiten. Die Zahlen, die bis jetzt vorliegen, unterstreichen sehr eindrucksvoll, was damit bisher schon erreicht worden ist. Der Haushalt 1972 des Bundes und die mittelfristige Finanzplanung haben die volle Absicherung des langfristigen Wohnungsbauprogramms zum Ziel. Das ist sicherlich — da greife ich gern etwas auf, was Herr Ministerpräsident Filbinger gesagt hat — der entscheidende Schritt nach vorn.

Nur soweit wir einen ausgeglichenen Wohnungsmarkt nicht haben, brauchen wir unterstützende — wenn Sie wollen, im Schiller-Deutsch: flankierende — Maßnahmen in der **Verbesserung der Rechtsstellung des Mieters** und in der **Verbesserung der Leistungen nach dem Wohngeldgesetz**.

(C) Alles drei gehört zusammen. So bitte ich auch dieses Gesetz als eine solche flankierende Maßnahme zu sehen.

Ich darf Sie, meine Damen und Herren, noch einmal, wie es Herr Kollege Jahn schon getan hat, sehr herzlich bitten, um nicht noch weitere Zeit zu verlieren, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Minister Becker.

Becker (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für die Regierung des Saarlandes habe ich folgendes zu erklären — ich möchte nicht sagen: im Lauritzen-Deutsch —: Dieses Gesetz führt ein System ein, das einer Wohnraumbewirtschaftung nahekommt. Bei aller Anerkennung der besonderen schutzwürdigen Interessen der Mieter bringt es keine ausgewogene Lösung. Das Gesetz soll jetzt unterschiedslos für das gesamte Bundesgebiet gelten, für Ballungszentren wie auch für das flache Land. Wir brauchen aber flexible Normen für die unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen Regionen.

Die vorgesehene starre Regelung trifft das **Saarland** in besonderem Maße. Sogar in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren hier ähnliche Bestimmungen nicht notwendig.

Auf ein Problem möchte ich besonders hinweisen. § 1 a der Bestimmungen über Kündigungsschutz würde dem Mieter die Möglichkeit geben, ein von vornherein **befristetes Mietverhältnis** nach Belieben zu verlängern. Auch willkürlicher Verlängerung der Fristen der Verträge soll sich der Vermieter nur in einem Prozeß erwehren können, in dem ihm entgegen der bisherigen Rechtslage die volle Last des Beweises auferlegt wird. Diese systemwidrige Umkehrung der Beweislast in Verbindung mit der vorgesehenen Rückwirkung des Artikelgesetzes schränkt praktisch die Vertragsfreiheit in einem Maße ein, das verfassungs- und rechtspolitisch nicht vertretbar ist. Bereits nach geltendem Recht kann der Mieter verlangen, daß der Mietvertrag verlängert wird, wenn die Kündigung für ihn sozial ungerecht ist. Diese Regelung sollte nach Auffassung der Regierung des Saarlandes systemkonform und gezielt auf regionale Bedürfnisse weiterentwickelt werden.

Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Minister Hemfler (Hessen).

Hemfler (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In der Sitzung dieses Hauses am 9. Juli 1971 hat der Ministerpräsident des Landes Hessen, Albert Osswald, die Frage gestellt, ob der damalige Widerstand der CDU-Landesregierungen gegen das Städtebauförderungsgesetz und das 14. Rentenanpassungsgesetz der Auftakt sein solle für eine Oppositions-Strategie, die den **Bundesrat zum Gegen-Parlament der Volksvertretung** umfunktionieren will.

Die sich heute abzeichnende Haltung der Bundesratsmehrheit zur Mietrechtsnovelle zeigt, wie be-

(A) rechtiert diese Frage war. Denn wie es scheint, soll heute abermals versucht werden, im Bundesrat mit einer konzertierten Blockade-Aktion ein Reformgesetz zu verhindern, dessen Notwendigkeit bisher von allen Parteien und, das darf ich feststellen, auch von den von der CDU/CSU geführten Landesregierungen bejaht worden ist.

Um was geht es?

Die Opposition im Bundestag glaubte, einem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses nicht zustimmen zu können. Wenn ich den Gang der Diskussion um die Annahme des Vorschlags des Vermittlungsausschusses im Bundestag und auch heute hier im Bundesrat richtig deute, wird der Widerstand gegen das Gesetz durch die CDU/CSU zum einen mit der Forderung begründet, der Geltungsbereich der neuen **Mieterschutzbestimmungen** dürfe sich nicht auf das gesamte Bundesgebiet, sondern nur auf Gebiete mit besonderem Wohnraumbedarf erstrecken; zum anderen mit dem Einwand, das Gesetz werde zu weiteren Mietsteigerungen führen, weil die Vermieter sich nur nach oben orientierten.

Die Gegenargumente sind hier heute schon von anderer Seite vorgebracht worden, ich brauche sie nicht zu wiederholen. Sie alle, meine Damen und Herren, wissen, daß die Gründe für das Anliegen der CDU/CSU nicht berechtigt sind. Hier ging es auch gar nicht um ein besseres Konzept für ein neues Mietrecht. Ich möchte hier nicht die Vermutung aussprechen, daß hier das Oppositionsprofil für einen bevorstehenden Parteitag geprobt werden soll. Denn damit könnte man — vielleicht — Parteitagstimmen gewinnen, aber man würde den sozialen Frieden in unserem Lande verlieren. Wenn Sie dieses Gesetz und den Vorschlag des Vermittlungsausschusses ablehnen, können Sie weder den berechtigten Interessen der Vermieter noch denen der Mieter in diesem Lande dienen.

Es ist mir versagt, zu den Beratungen und zu den Gründen, die den Vermittlungsausschuß zu seinem Vorschlag bewogen haben, Ausführungen zu machen. Es kann aber nicht übersehen werden, daß das im Vermittlungsausschuß erzielte Ergebnis einen wohl-**abgewogenen Kompromiß zwischen gegenläufigen Interessen** enthält.

Meine Herren von der CDU/CSU, von Ihnen ist heute immer wieder Ihre Bereitschaft zu einem Kompromiß, zu einer guten, vernünftigen, für alle tragbaren Lösung betont worden. Nach dem bisherigen Gang der Diskussion glaube ich, daß es sich hier wohl nur noch um verbale Bekenntnisse handelt, nachdem doch dem größten Teil Ihrer Wünsche im Vermittlungsausschuß Rechnung getragen worden ist.

Meine Herren von den CDU-Landesregierungen, ich weiß nicht, ob Sie einen sehr glücklichen Weg beschreiten. Eine namhafte Zeitung in der Bundesrepublik hat Sie heute schon als „Vermieterpartei“ apostrophiert, und ich weiß nicht, ob Ihnen diese Bezeichnung in der Öffentlichkeit gut ansteht.

Wie soll es nun weitergehen? Im Vermittlungsausschuß werden wir uns wahrscheinlich weiter Ihren gegenteiligen Auffassungen ausgesetzt sehen. Aber Politik kann nicht die Kunst des unbegrenzten Kompromisses sein. Ich weiß nicht, ob es glücklich ist und ob wir dem im Grundgesetz verankerten Gedanken der sozialen und demokratischen Ordnung dienen, wenn wir dringend notwendige gesellschaftliche Reformen dauernd verschlechtern. (C)

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Schütz folgendes sagen. Er hat angeregt, aus diesem Anlaß die Frage des **Stimmrechts des Landes Berlin** bzw. des Verhaltens der anderen Länder zu diesem Problem bei ihren Abstimmungen im Präsidium des Bundesrates zu erörtern. Gegen eine solche Erörterung wird sicher nichts einzuwenden sein. Aber damit nicht ein falscher Eindruck entsteht, möchte ich dazu zwei Anmerkungen machen.

Es wird nicht möglich sein, der Aufforderung der SPD-Bundestagsfraktion, des Kollegen **Wehner**, zu folgen, daß sich die von der CDU/CSU regierten Länder hier so verhalten „als ob“.

(Schütz: Warum sprechen Sie denn gleich für die anderen Länder? Sie haben doch gar nicht mit den anderen Kollegen gesprochen!)

— Ich muß Ihnen widersprechen, Herr Kollege Schütz. Diese Mitteilung ist uns gestern etwa um 7 Uhr zugegangen, und ich habe um 8 Uhr in einem Gespräch, das auch bei uns, genau wie bei Ihnen, geführt wird, festgestellt, daß ich in dieser Frage in der Lage bin, eine gemeinsame Meinung vorzutragen. (D)

(Weiterer Zuruf des Regierenden Bürgermeisters Schütz.)

— Wir stehen uns nicht gleich als Blöcke gegenüber. Aber wenn uns Herr Kollege Wehner gestern eine solche polemische Äußerung fernschriftlich übersendet und Sie das heute morgen hier zu unserer Überraschung vortragen, wird das ja auch nicht ein ganz zufälliges Zusammentreffen sein, sondern offenbar eine gewisse vorhergehende Absprache voraussetzen. Ich glaube, wir sollten uns hier das Recht der Äußerung nicht gegenseitig beschneiden. Ich erlaube mir in diesem Falle, genau wie Herr Dr. Heubl einleitend, eine **gemeinsame Auffassung der CDU-regierten Länder** mit Zustimmung aller vorzutragen; ich wäre dankbar, wenn Sie mir das gütigst einräumten.

Wir werden nach geltendem Verfassungsrecht der Länder und des Bundes nicht in der Lage sein, uns in unseren Abstimmungen „als ob“ zu verhalten. Wir können nur so abstimmen, wie es die Beschlüsse unserer Kabinette politisch festgelegt haben. Die Frage des generellen Stimmrechts für Berlin muß auch im Zusammenhang mit der Situation

(A) im Bundestag gesehen werden. Wenn es dort neue Tatbestände gibt, wäre es Sache der Bundesregierung, dies mit Bundestag und Bundesrat zu erörtern. Mehr, Herr Kollege Schütz, wollte ich im Augenblick zu dieser Frage nicht bemerken, die nach meiner Auffassung allerdings überzeugender in einem anderen Zusammenhang erörtert werden könnte als mit der gerade gegebenen Mehrheitskonstellation in bezug auf das Mietrecht. Diese Anmerkung werden Sie mir auch noch freundlicherweise gestatten.

Ich darf noch einige Bemerkungen zu den Ausführungen von Herrn Minister Hemfler machen. Ich glaube nicht, daß die bei der Bewertung unserer Haltung gewählten Formulierungen der sachlichen Verständigung über die anstehende Frage und bei weiteren bedeutsamen Aufgaben der innenpolitischen Gesetzgebung dienlich sind. Ich kann mich nur wundern, Herr Minister Hemfler, daß Sie ein Gesetz in der Regierungsvorlage — die wir hier vertreten — so abqualifizieren. Wir vertreten hier die Regierungsvorlage, die auch die Regierung des Landes Hessen beim ersten Durchgang für durchaus richtig und vernünftig gehalten hat. Sie können Ihre Meinung ändern; aber ich glaube, man sollte das dann in der Auseinandersetzung in einer anderen Form tun als mit Vokabeln wie „Vermieterpartei“ und ähnlichen mehr. Es gibt neue Aspekte, die Herr Minister Lauritzen aus der Sicht der Bundesregierung und der Koalition gegen eine Regionalisierung vorgetragen hat. Das ändert aber nichts daran, daß die Regionalisierung ein Prinzip der Regierungsvorlage war. Insoweit bewegen wir uns auf einem durchaus, wie wir glauben, sachlich zu begründenden Boden, wenn wir an dieser Auffassung festhalten.

(B)

Präsident Koschnick: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter ist unverschuldet später gekommen. Ich halte ihn zunächst gebeten, seine Ausführungen zu Protokoll zu geben. Nachdem er aber mehr als acht Redner gehört hat, wäre es unfair, diese Bitte aufrechtzuerhalten. Ich gebe Ihnen jetzt das Wort, Herr Abgeordneter.

Bundestagsabgeordneter **Dr. Arndt** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Sehr verehrte Frau Dr. Elsner! Meine Herren! Ich darf mich zunächst sehr dafür bedanken, daß die Panne, die durch mein verspätetes Erscheinen hier eingetreten ist, von der hohen Versammlung auf so faire Weise behandelt worden ist.

Im Auftrage des Vermittlungsausschusses darf ich Ihnen folgenden Bericht erstatten.

Der Bundesrat hat in seiner 370. Sitzung am 23. Juli 1971 den Vermittlungsausschuß mit acht Vermittlungsbegehren angerufen. Der Vermittlungsausschuß hat am 23. September 1971 über die Vermittlungsbegehren beraten. Er hat eines dieser von Ihnen beschlossenen Begehren nicht aufgenommen, nämlich in Nr. 4 die Sonderregelung für den gemeinnützigen Wohnungsbau. Fünf Vermittlungsbegehren des Bundesrates hat der Vermittlungsaus-

schuß entsprochen; zwei davon und einen Hilfsantrag hat er abgelehnt. Der Bundestag hat am 29. September 1971 dieses Ergebnis gebilligt. (C)

Politisch standen zwei Probleme im Mittelpunkt der Debatte des Vermittlungsausschusses: einmal der von Ihnen vorgeschlagene § 01 in Art. 3, und zum anderen der § 1 a.

Der Vermittlungsausschuß empfiehlt Ihnen zum § 01 und damit zugleich zum § 2 Abs. 4 in Art. 11 des Gesetzes eine Ablehnung des Vermittlungsbegehrens aus folgenden Gründen.

Durch **Beschränkung des Gesetzes** auf Teile des Bundesgebietes, auf „**Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs**“, tritt nach Auffassung des Vermittlungsausschusses eine große Rechtsunsicherheit ein, die besonders durch die ständige Fluktuation unserer Bevölkerung hervorgerufen wird. Der Vermittlungsausschuß befürchtet, daß der alte Streit, den wir aus der Abbaugesetzgebung, dem sogenannten Lücke-Plan, bereits kennen, neu aufflammen könnte und alle Unzuträglichkeiten mit der Berechnung von Fehlbestandsprozenten hier erneut auf uns zukämen. Aus diesem Grunde meint der Vermittlungsausschuß, jedenfalls in seiner Mehrheit, Ihnen nicht empfehlen zu können, diesem Antrag zuzustimmen.

Außerdem hat er bei seinen Beratungen überlegt, daß der ständige Wechsel bei einzelnen Gemeinden oder Landkreisen durch die Anpassung und Fortschreibung einen riesigen Verwaltungsaufwand erfordern würde, der ebenfalls nicht vertretbar wäre. Besondere Probleme ergeben sich außerdem nach Meinung des Vermittlungsausschusses für diejenigen Bundesländer, in denen gegenwärtig Gemeindereformen durchgeführt werden, bei denen umfangreiche Namens- und Gebietsänderungen erfolgen. Auch hier wäre dann eine besondere Komplikation und ein zusätzlicher, nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand gegeben. Der Vermittlungsausschuß meinte vielmehr, daß gerade der zentrale Zweck dieses Gesetzes, nämlich die Beruhigung auf dem Mietsektor, konterkariert würde, wenn dieser Vorschlag angenommen würde. (D)

Schließlich wurden im Vermittlungsausschuß zu dem § 01 verfassungsrechtliche Bedenken aus Art. 3 GG geltend gemacht, denn nur knapp 20 % des Bundesgebietes würden von der Regelung ausgenommen bleiben, die für Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs vorgesehen wäre. Dies aber sah die Mehrheit des Vermittlungsausschusses als unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes gefährlich und bedenklich an. Der Vermittlungsausschuß sieht im Gegenteil in der Bundestagsfassung eine gute Abwägung, weil er es für besser hält, daß keine räumliche, dafür aber eine zeitliche Begrenzung eintritt. Er sieht dies sogar als besser an als die Regierungsvorlage, wie hier freimütig ausgesprochen werden sollte.

Der Bundesrat — auch das muß ich Ihnen noch berichten — hat außerdem einen Hilfsantrag zum § 01 abgelehnt, der vorsah, daß nicht eine Landesregierung, sondern die Bundesregierung eine ent-

- (A) sprechende Rechtsverordnung über Gebiete besonderen Wohnungsbedarfs erlassen sollte.

Dagegen empfiehlt Ihnen der Vermittlungsausschuß die Annahme des Vermittlungsbegehrens Nr. 3, nämlich die Einfügung eines § 1 a (neu) in Art. 3 des Gesetzes. Dies ist eine **Mißbrauchsklausel**, damit Vermieter nicht nach Einbringung der Vorlage beim Bundesrat in Zeitverträge ausweichen können. Weil diese Mißbrauchsklausel nicht für Altverträge gilt, d. h. für Verträge, die vor der Einbringung dieses Gesetzes durch die Bundesregierung geschlossen worden sind, ist der Vermittlungsausschuß der Meinung, daß hier auch kein Verstoß gegen verfassungsrechtliche Vorschriften vorliegt.

Ich habe den ausdrücklichen Auftrag des Vermittlungsausschusses, in diesem Hause darauf hinzuweisen, daß sich der Vermittlungsausschuß zu dem § 1 a (neu) darüber einig war, daß dann, wenn der Vermieter seine eigene Wohnung nach der Einbringung des Gesetzes im Bundesrat zeitweise einem anderen zur Miete überlassen hat, dieser auch nach Ablauf der vereinbarten Zeit sich nicht auf § 1 a (neu) berufen können, weil § 1 Abs. 2 Nr. 2 dies ausschließt.

- (B) Meine Damen und Herren, dieses hatte ich Ihnen im Auftrage des Vermittlungsausschusses mit der abschließenden Bitte vorzutragen, dem Gesetz in der durch den Vermittlungsausschuß gefundenen Form nunmehr zuzustimmen. Der Vermittlungsausschuß ist der Meinung, daß die Lage auf dem Mietmarkt in unserem Lande dringend das baldige Inkrafttreten dieses Gesetzes erfordert und es nicht vertretbar erscheint, hier noch eine Verzögerung eintreten zu lassen.

Präsident Koschnick: Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 29. September 1971 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **nicht** zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Fünfzehnten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (**Fünfzehntes Rentenanpassungsgesetz** — 15. RAG) (Drucksache 521/71)

Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland, Schleswig-Holstein

Es handelt sich hierbei um eine **Gesetzesinitiative der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern, Saarland und Schleswig-Holstein**. Auf Antrag dieser Länder ist die Vorlage auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gesetzt worden. Die Initiative zielt darauf ab, einen Beschluß des Bundesrates herbeizuführen, den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

- Zur Begründung der Vorlage erteile ich Herrn (C) Staatsminister Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) das Wort.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es kommt, glaube ich, nicht von ungefähr, daß wir heute vormittag zu Beginn der Tagesordnung hier zwei Themen behandeln, die Frage der Mieten und die Frage der Renten, die für die Gesellschaftspolitik von Bedeutung sind. Ich habe bei der Begründung der Anträge des Landes Rheinland-Pfalz zum Vierzehnten Rentenanpassungsgesetz im Juli dieses Jahres darauf hingewiesen, daß die negative konjunkturpolitische Entwicklung in diesem Lande — über Schuld und Unschuld sollte man sich jetzt nicht unterhalten, vielleicht in einem späteren Durchgang — zu sozialen Spannungen geführt hat, die sich ganz besonders negativ auf die Rentner und, um das vorhergehende Thema noch einmal anzusprechen, auch auf die Situation der Mieter ausgewirkt haben. Dieser Gesetzentwurf eines Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes gibt Gelegenheit, darzulegen und auch durch die Entscheidung kundzutun, wie zur Zeit die einzelnen Länder diese soziale Situation bewerten.

Die Begründungen, die damals für eine Anhebung des Rentenniveaus gegeben worden sind, gelten heute verstärkt. Der Entwurf des Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes schlägt einen anderen Weg vor, als er damals gegangen wurde. Die **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung** sollen in Zukunft durch Gesetz um jeweils **ein halbes Jahr früher angepaßt** werden, als dies nach der bisherigen Routineanpassung der Fall wäre. Dieser Vorschlag bedeutet, daß die Altersrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Juli 1972 um 9,5 % erhöht werden. Am 1. Juli 1973 würden die Renten dann um voraussichtlich 11,7 % angepaßt werden. Auch in den künftigen Jahren findet die Rentenerhöhung — so wenigstens ist die politische Absicht dieses Fünfzehnten Rentenanpassungsgesetzes zu sehen — jeweils ein halbes Jahr früher statt. (D)

Es ist wohl völlig unbestritten, daß mit der Rentenreform des Jahres 1957 das Ziel der Rentenanpassung, nämlich die Rentner am Produktivitätszuwachs teilhaben zu lassen, gesetzlich verankert worden ist und daß dieser Gesetzesauftrag auch heute noch gilt.

Um zum Verfahren hier gleich vorweg etwas zu sagen, weil immer wieder unberechtigterweise der Vorwurf erhoben worden ist, sowohl beim damaligen Vorschlag als auch bei dieser Initiative handle es sich um eine Änderung der Rentenformel — der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums hat diesen Vorwurf in der damaligen Bundesratssitzung ausdrücklich erhoben —: Mit dieser Initiative ebenso wie mit unseren Anträgen in der Sitzung am 9. Juli wird die Rentenformel nicht geändert. Hinsichtlich der Anpassung sind eine bestimmte Methode und ein bestimmter Zeitpunkt gesetzlich nicht vorgeschrieben. In den vergangenen Jahren hat sich eine Methode eingebürgert, die bis zum Jahre 1970 der Zielsetzung des Gesetzes auch Rechnung trug. Seit-

(A) dem erfüllt die routinemäßige Rentenanpassung infolge der nunmehr zwei Jahre anhaltenden Preis- und Lohnentwicklung und des mit der Rentenanpassung verbundenen Time-lags in der Berechnung der Rentenanpassung nicht mehr die Zielsetzung der damaligen Rentenreform. Diese Initiative enthält im wesentlichen eine **Aktualisierung der Rentenanpassung** an die laufenden Erhöhungen der Brutto-Lohnbezüge. Ein Abweichen von der bisherigen Rentenanpassungsroutine stellt deshalb kein Abweichen vom Gesetzesauftrag der Reichsversicherungsordnung dar, sondern ist gegenwärtig allein geeignet, den Gesetzesauftrag überhaupt erst zu erfüllen.

Die Situation der Rentner in unserem Lande verschlechtert sich. Die Rentner haben in diesem Jahr eine reale Verbesserung ihrer Renten nicht mehr erzielen können. Im Juli lag der Preisanstieg für die Rentnerhaushalte mit 5,6 % bereits über der Rentenerhöhung vom 1. Januar 1971. Unbeschadet einer Nachprüfung durch die Statistischen Ämter konnte heute aus der Zeitung entnommen werden, daß im Vergleich von September 1971 zu September 1970 die Lebenshaltungskosten insgesamt um 5,1 % und für einen Vierpersonen-Arbeitnehmerhaushalt um insgesamt 6,5 % angestiegen sind.

Die negative Situation hinsichtlich der **realen Einkommen für die Rentner** ist wohl unbestreitbar. Das ergibt sich auch aus einem Vergleich der realen Einkommensentwicklung für die Rentner auf der einen Seite und die im Arbeitsprozeß stehenden Arbeitnehmer auf der anderen Seite. Im monatlichen Durchschnitt vom Januar 1970 bis Juni 1971 sind gegenüber 1969 die Bruttolöhne und -gehälter in der Industrie nominal um 18,1 % und real immerhin um 12,4 % angestiegen, während sich die Rentner in dem gleichen Zeitraum mit einem Einkommenszuwachs von nominal 8,3 % und von real 2,9 % begnügen mußten.

Bei den Beschäftigten in der Industrie wurde demnach in den letzten eineinhalb Jahren im Durchschnitt pro Monat rund ein Drittel, bei den Rentnern hingegen wurden rund zwei Drittel des nominalen Einkommenszuwachses durch Preissteigerungen aufgezehrt.

Es liegt doch auf der Hand, daß die gesamte Gesellschaftsordnung, die Entwicklung der sozialen Marktwirtschaft, die Fortschreibung sozialer Gerechtigkeit und die Entwicklung des sozialen Fortschritts eine gefährliche Belastungsprobe erfahren, je länger derart gravierende **Ungleichgewichte in der Einkommensverteilung** zwischen den Rentnern auf der einen Seite und den im Arbeitsprozeß stehenden auf der anderen Seite anhalten. Das ergibt sich auch daraus, daß im Jahre 1971 mit mittlerweile rund 41 v. H. der Bruttoarbeitsentgelte der Erwerbstätigen das niedrigste Rentenniveau seit der Rentenreform des Jahres 1957 erreicht worden ist. Das Rentenniveau wird nach den neuesten Berechnungen und nach den neuesten Lohnschätzungen der Bundesregierung 1972 noch weiter auf 40,5 v. H. absinken.

Beim Dritten Rentensicherungsänderungsgesetz im Jahre 1969 war als Ziel auch dieses Gesetz angestrebt

worden, ein Rentenniveau von 50 v. H. der Bruttolöhne zu erreichen. Die Renten müssen aber notwendigerweise wegen des Time-lag hinter dieser Entwicklung herhinken, je mehr die Löhne steigen. Diese Situation verschärft sich um so mehr, je schlechter die Situation auf dem Gebiete der Preisstabilität ist. (C)

Ich darf auch hierzu einen weiteren Gesichtspunkt neben vielen anderen Gründen erwähnen, die bereits zu unseren Anträgen im Juli ausgeführt worden sind. Dieser Gesichtspunkt ist gerade für die Länder von entscheidender Bedeutung. Der Anteil der **Renten**, der noch **unter dem Sozialhilfeniveau** liegt, ist in den vergangenen Jahren rückläufig gewesen. Im Jahre 1971 ist aber der Anteil der Renten unter dem Sozialhilfeniveau stark angestiegen. Das ist im einzelnen hier bei unseren Anträgen im Juli schon ausgeführt worden. Das stellt nach meiner Meinung für die Rentenversicherung insgesamt eine außerordentlich negative Entwicklung dar.

Ein weiteres Absinken der Renten unter das Sozialhilfeniveau bedingt **höhere Lasten der Sozialhilfeträger**, d. h. der Gemeinden und der Länder. Wird eine Anhebung des Rentenniveaus unterlassen — das ist die Konsequenz —, müssen sich die Sozialhilfeträger, also die Länder und die Gemeinden, langfristig an den Aufgaben der Rentenversicherung beteiligen. Das kann wohl nicht Sinn der Rentenversicherung, der sozialen Sicherung für das Alter, in unserem Lande sein.

Zum Schluß ein Wort zur **Finanzierung** dieser Vorlage. Diese Initiative erfordert gegenüber der bisher üblichen Rentenanpassung folgende **Mehraufwendungen**: im Jahre 1972 in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten rund 2 Milliarden Mark, in der knappschaftlichen Rentenversicherung 223 Millionen Mark; bis 1985 wird dieser Vorschlag Mehraufwendungen in Höhe von rund 50 Milliarden Mark erfordern. Diesen 50 Milliarden Mark stehen bis 1985 nach den Berechnungen der Bundesregierung Bar- und Anlagevermögen in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in Höhe von 137 Milliarden Mark gegenüber. (D)

Infolgedessen ist bei der Priorität, die die antragstellenden Länder zunächst einmal der Anhebung des Rentenniveaus beimessen, das, was in der Rentenversicherung an Zuschüssen für diese Aufgabe verwendet wird, finanziell solide. Nach unserer Auffassung bietet eine allgemeine Anhebung des Rentenniveaus überhaupt erst die Voraussetzung für die Einführung der flexiblen Altersgrenze und anderer Strukturverbesserungen.

Ich darf Sie bitten, der Überweisung dieser Initiative an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und an den Finanzausschuß zuzustimmen.

Präsident Koschnick: Das Wort hat Herr Minister Partzsch.

Partzsch (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst mit

(A) dem beginnen, was Herr Kollege Geissler einleitend gesagt hat. Ich muß es aber umgekehrt formulieren. Wenn Sie jetzt dafür plädieren, daß den ärmeren Schichten der Bevölkerung durch ein Vorziehen der Rentengesetzgebung in entscheidender Weise geholfen werden soll, hätten Sie das auch bei dem vorhergehenden Gesetz berücksichtigen und nicht dagegenstimmen sollen. Genau das ist auch in diesem Gesetz enthalten.

Ich will mich mit dem Gesetzentwurf insoweit auseinandersetzen, als ich nur von der Konzeption der Materie sprechen will, nicht so sehr oder überhaupt nicht von den Zahlen, die Sie hier genannt haben. Ich will auch nicht über Schuld und Unschuld sprechen; sonst müßte ich die Rezession mit in die Diskussion werfen, die mit Ursache dafür ist, daß heute in der folgerichtigen Entwicklung der Rentenanpassung ein geringerer Satz für die Anhebung zum Ausdruck kommt, als das vielleicht wünschenswert und günstig sein könnte.

Sie haben einen Gesetzentwurf eingereicht, der in gleicher Fassung von der CDU bei der Beratung über das Vierzehnte Rentenanpassungsgesetz im Bundestag eingebracht, aber abgelehnt worden ist. Deshalb wählen Sie nun diesen Weg — das kann man Ihnen als Opposition nicht übelnehmen —, um diesen Gesetzentwurf erneut einzubringen.

Ich muß aber die Frage stellen, was Sie mit diesem Gesetzentwurf erreichen wollen. Nach meiner persönlichen Meinung kann es nicht unsere Aufgabe sein — ich möchte das hier auch einmal so scharf gesagt haben, zumal ich mich dabei auf führende Kräfte in der Bundespolitik der CDU berufen kann —, Propaganda und Wahlversprechungen in entsprechender Weise zum geeigneten Moment herauszubringen, sondern es muß darauf ankommen, eine **Gesamtkonzeption** zu verwirklichen.

Die Bundesregierung, speziell der Arbeitsminister, hat sich die Mühe gemacht — wofür wir alle sehr dankbar sein sollten —, eine solche Konzeption zu erarbeiten, die bis zum Jahre 1985 die Voraussetzung für die jeweilige Anhebung entsprechend sichert. Eine solche Konzeption mit einer Planung für die Entwicklung der nächsten Jahrzehnte können wir nur begrüßen.

Was will dieses Gesetz nun erreichen? Es will die Anpassung der Renten vorziehen und zusätzlich eine besondere Erhöhung linear durchführen. Sie haben sich, Herr Kollege Geissler, in einigen Nachsätzen oder vielleicht insgesamt — wenn ich es so deuten darf — in besonderem Maße für die Erhöhung der geringsten Renten ausgesprochen. Mit Ihrem Gesetzentwurf erreichen Sie aber das Gegenteil. Durch die lineare Anhebung wird nämlich die **Schere von den geringen zu den höheren Renten** in entscheidender Weise erweitert, aber nicht verringert. Genau das ist aber die Aufgabe, wie sie durch die angekündigte Gesetzgebung des Herrn Bundesarbeitsministers deutlich geworden ist; hier ist der Ansatzpunkt für eine künftige Konzeption in der Sozialpolitik gegeben. Für die Kleinstrenten und für die noch nicht in die Versicherung Einbezogenen

wie für Hausfrauen und ähnliche Bereiche müssen (C) entsprechende Anpassungen in der Gesetzgebung vollzogen werden, die gegenüber einer Terminvorziehung den Vorzug haben müssen. Wenn man diese Konzeption sieht und zudem berücksichtigt, daß auch das vorzuziehende Altersruhegeld ein wichtiger Faktor ist, meine ich, daß wir mit der hier vorgeschlagenen Gesetzgebung für die nahe Zukunft eine solche Regelung erheblich behindern.

Ich möchte mich dafür aussprechen, nicht mit solchen — wie ich es einmal nennen darf — Zeitzündern, mit solchen Regelungen, die nur für kurze Zeit Bedeutung hätten, die Gesetzgebung in ihrer Konzeption zu zerstören bzw. die weitere Entwicklung hinauszuschieben. Unsere Aufgabe muß es sein, die Voraussetzungen für eine Gesamtkonzeption zu erarbeiten, nach der gerade die bisher am meisten benachteiligten Rentner in eine günstigere Position innerhalb der gesamten Rentengesetzgebung kommen.

Ich habe mir vorgenommen, nicht zu dem Zahlenwerk Stellung zu nehmen, weil nach meiner Meinung die Konzeption der entscheidendere Faktor ist, entscheidender als das, was sich vorübergehend mit einer Regelung, wie Sie sie anstreben, ergibt. Ich möchte ganz bescheiden hinzufügen, daß das, was wir im Gesetzgebungsverfahren der Zukunft in der Sozialgesetzgebung brauchen, abgestimmt sein muß mit der wirtschafts- und finanzpolitischen Entwicklung insgesamt und daß hierbei die antizyklische Aufgabe eine sehr entscheidende Bedeutung erhält. Zur Zeit haben nach dem bisherigen Verfahren die Rentner dann die günstigste Rentenentwicklung, wenn der allgemeine Arbeitsmarkt am ungünstigsten ist. Auch diese Situation trägt entscheidend zur wirtschafts- und finanzpolitischen Entwicklung bei. Erst dann treten die Akzente in Erscheinung, die in der Gesamtkonzeption dieser Gesetzgebung gewollt sein müssen.

Es müßte uns allen darauf ankommen, diese Konzeption in der Gesamtheit zu bevorzugen und nicht eine Sonderregelung einzuführen, die nur zur Zerstörung dieser Konzeption führt und damit nicht dem eigentlichen Zweck dient, für die Zukunft eine generelle Sicherung und einen entscheidenden Ausbau der Sozialgesetzgebung voranzubringen.

Ich kann von meinem Lande aus nur den Vorschlag machen, **diese Gesetzesvorlage abzulehnen**, weil sie nach meiner Meinung keine Verbesserung in der Anpassung der Renten für die Menschen, denen wir im besonderen Maße zur Hilfe verpflichtet sind, mit sich bringt, sondern der Gesamtkonzeption einen schlechten Dienst erweist.

Präsident Koschnick: Wird das Wort weiterhin gewünscht? — Zunächst Herr Kollege Dr. Filbinger.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist der Eindruck erweckt worden — das ist auch in den Ausführungen des Herrn Kollegen Partzsch angeklungen —, als bedeute eine Bejahung des Anliegens

(A) dieses Gesetzentwurfes, daß man andere wichtige soziale Leistungen, etwa die flexible Altersgrenze, dann nicht mehr bewerkstelligen könnte, ja, als bringe — so hat Herr Kollege Partzsch wörtlich gesagt — dieser Gesetzentwurf die Störung einer Gesamtkonzeption mit sich. Diese Befürchtung trifft nach meiner Überzeugung nicht zu. Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist in ihrer Mehrheit zu der Überzeugung gelangt, daß beides miteinander zu vereinbaren ist. Die flexible Altersgrenze — eine Konzeption, die noch weitere soziale Leistungen zugunsten der Rentner wie etwa Mindestrente oder das Babyjahr mit sich bringt — ist zu vereinbaren mit einer angemessenen Rentengestaltung für die Bestandsrenten der Rentner, die in ihrem Arbeitsleben diese Erhöhung erarbeitet und verdient haben.

Ich möchte Sie jetzt nicht mit dem Zahlenwerk konfrontieren. Das mag den Ausschüssen vorbehalten bleiben. Aber das Ergebnis einer Durchsicht des Zahlenwerks besteht darin, daß es möglich ist, diese Rentenerhöhung durchzuführen, ohne damit die Einführung der flexiblen Altersgrenze zu gefährden.

Dabei ist zu sagen: Es gibt keine flexible Altersgrenze schlechthin, sondern es gibt mehrere Alternativen mit verschieden hohen Kosten. Welches System sachgerecht und finanziell realisierbar ist, wird zu entscheiden sein, wenn die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt haben wird. Auch ich halte — das möchte ich mit Nachdruck betonen — die Einführung der beweglichen Altersgrenze und die weiter angestrebten strukturellen Verbesserungen im Rentensystem für berechtigt. Derartige neue sozialpolitische Verbesserungen haben aber nur dann einen Sinn, wenn das System, auf dem sie aufbauen sollen, in Ordnung ist.

Wir wollen mit diesem Entwurf dazu beitragen, daß eine tragfähige Basis für die angestrebten strukturellen Verbesserungen geschaffen wird.

Präsident Koschnick: Herr Staatsminister Dr. Geissler!

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir, zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Partzsch noch etwas zu sagen!

Zunächst eine Vorbemerkung, die auch die Debatte über den vorigen Tagesordnungspunkt betrifft. Ich habe in dieser Debatte und auch in der Juli-Sitzung von den Sprechern einiger Länder immer wieder gehört, daß Initiativen, die hier von bestimmten Ländern vorgetragen werden, als „Blockade“, als „verlängerter Arm der Opposition“ abqualifiziert werden. Herr Hemfler hat sich heute vormittag ebenfalls in dieser Richtung eingelassen.

Von meiner Seite und auch von der Seite der übrigen Länder aus haben wir gegen den Inhalt einer Abstimmung oder auch gegen Ausführungen der sozialdemokratisch geführten Länder hier im Bundesrat nie den Vorwurf erhoben, sie würden sich hier als verlängerter Arm der Bundesre-

gierung benehmen, als Ausführungsorgane dessen (C) — um jetzt bei diesem Thema zu bleiben, Herr Kollege Partzsch —, was in der sozialpolitischen Konzeption des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung enthalten ist. Ich nehme an und gehe davon aus, daß jede Initiative und jede Abstimmung der Länder hier im Bundesrat auf Grund einer gründlich überlegten und auch dem Länderinteresse dienenden und selbstverständlich der politischen Richtung entsprechenden Diskussion in den Länderkabinetten erwachsen ist. Davon kann auch der Umstand gar keine Abstriche machen, daß es hinsichtlich bestimmter politischer Initiativen zu einem Gleichklang mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages kommen kann.

(Partzsch: Davon bin ich ausgegangen!)

Wenn Sie aber einen solchen Vorwurf erheben, Herr Kollege, dann müssen Sie diesen Vorwurf natürlich auch gegen sich selber gelten lassen. Das führt keinen Meter weiter. Was Sie hier vorgetragen haben, ist gar nichts anderes als die Verteidigung des Konzepts des Herrn Bundesarbeitsministers. Das sei Ihnen unbenommen. Aber bitte, dann zeigen Sie doch nicht auf die anderen Länder und sprechen Sie nicht davon, hier würde Propaganda aus bundesweiter Opposition gegen die Bundesregierung getrieben!

Hier handelt es sich um eine sehr wichtige politische Auseinandersetzung. Worum handelt es sich denn, Herr Kollege Partzsch? — Wir haben nach den Aussagen der Bundesregierung mit **Überschüssen in der Rentenversicherung** in Höhe von 137 Milliarden DM zu rechnen. Diese Überschüsse können in (D) verschiedener Form verwendet werden. Sie können einmal zugunsten der jetzt Erwerbstätigen verwendet werden, indem man unter Umständen statt der Beitragserhöhung im Januar 1973 auf 18 % wieder auf 17 oder gar auf 16 % heruntergeht. Das wäre eine Möglichkeit, und das würde zu einer Entlastung der Beitragszahler führen. Oder, was sicher die Finanzminister viel wohlgefälliger aufnehmen würden, vielleicht könnten die Bundeszuschüsse zur Sozialversicherung gekürzt werden.

Aber, meine Damen und Herren, Sie wissen genau, daß eine solche Vorstellung völlig utopisch ist und daß diejenigen, die innerhalb der Bundesregierung — es gab welche, das wissen wir alle miteinander — einen solchen Vorschlag gemacht haben, sich in der gesamtpolitischen Konzeption nicht durchsetzen konnten.

Es gibt die zweite Möglichkeit, diese Überschüsse für die Erwerbstätigen zu verwenden, aber erst dann, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgeben. Dieser Lösung neigt der Bundesarbeitsminister zu: flexible Altersgrenze, das Babyjahr usw.

Es gibt die dritte Auffassung, daß diese Rentenüberschüsse denen zugute kommen, für die sie wohl gedacht sind und von denen sie in den vergangenen Jahren erwirtschaftet worden sind, nämlich den Rentnern selber. Diese Auffassung vertritt die Landesregierung Rheinland-Pfalz, vertreten das Saar-

(A) land, Schleswig-Holstein sowie Bayern und Baden-Württemberg.

Mit dem Vorwurf, der hier gemacht worden ist, daß mit dieser Rentenniveauehebung gerade den Kleinstrentnern nicht geholfen würde, hat man sich, glaube ich, ein bißchen zu sehr von der Basis entfernt; denn heute liegt bereits bei über 50 % der Empfänger von Renten, soweit es sich um verheiratete Rentner handelt, das Rentenniveau unter dem Sozialhilfeniveau. Bei den Alleinstehenden sind es in der Arbeiterrentenversicherung und in der Angestelltenversicherung immerhin schon 23 %, die unter diesem Niveau liegen.

Bei diesem Prozentsatz und bei diesen Zahlen kann man schließlich nicht mehr davon sprechen, daß es sich hier um eine kleine Zahl von Kleinstrentnern handelt, die unter dem Sozialhilfeniveau liegen, sondern die gesamte konjunkturpolitische Entwicklung und die Geldentwertung, die sich natürlich auf die Regelleistungen der Sozialhilfe entscheidend auswirken, haben dazu geführt, daß ein immer größerer Anteil der Rentner unter das Sozialhilfeniveau absinkt. Das ist keine Frage mehr der Kleinst- und Kleinrentner, sondern das ist bereits ein grundsätzliches Problem der gesamten Rentenversicherung geworden.

Aus diesem Grunde sind wir begründeterweise der Auffassung, daß nur ein allgemeines Anheben des Rentenniveaus überhaupt als Voraussetzung für Strukturverbesserungen eine sinnvolle Lösung ergibt.

(B) Herr Kollege Partzsch, das ist der eigentliche Inhalt dieser Initiative, und diesem Problem wird sich auch die Bundesregierung stellen müssen. Wir werden um die Frage der **Aktualisierung der Rentenanpassung** nicht herumkommen. Das ist das eigentliche Problem. Dieser Gesetzentwurf enthält gar nichts anderes als den Versuch, die Rentenanpassung um ein halbes Jahr besser zu aktualisieren, als das bisher der Fall gewesen ist, und zwar ganz einfach deswegen, weil sich bei ständig steigenden Löhnen — beim Dritten Rentenversicherungsänderungsgesetz ging man noch von einer 5%igen Bruttolohnsteigerung bis 1985 aus, heute geht die Bundesregierung bereits von 6 % aus — die Schere zwischen Bruttolöhnen und den Renten nie mehr schließen lassen wird. Diese Initiative wird nicht in der Lage sein, diese Schere zu schließen; das gebe ich ohne weiteres zu. Aber sie wird in der Lage sein, die Schere etwas besser zu schließen, als das der Fall wäre, wenn diese Initiative nicht erfolgte. So wie jetzt kann die Situation in der Rentenversicherung mit Sicherheit nicht bleiben.

Aus diesem Grunde wird eine Aktualisierung auch von seiten der Bundesregierung mit Sicherheit vorgeschlagen werden müssen. Wenn sie das nicht in diesem Jahre tut, dann wird sie das in einem der nächsten Jahre mit Sicherheit tun müssen, weil sonst das erklärte Ziel der Rentenreform, nämlich den Rentner ständig am Produktivitätsfortschritt teilhaben zu lassen und am steigenden Volkseinkommen zu beteiligen, einfach nicht mehr realisiert werden kann.

(C) Es handelt sich nicht um eine Änderung der Rentenformel. Ich darf es zusammenfassend noch einmal sagen. Diese Initiative ist begründet in der immer schlechter werdenden wirtschaftlichen Situation und den daraus resultierenden sozialen Spannungen. Diese Initiative ist **finanziell abgesichert**. In dem Finanzierungsrahmen, den die Bundesregierung vorgelegt hat, ist neben diesen 50 Milliarden ohne weiteres auch Spielraum für die Finanzierung der Anhebung der Klein- und Kleinstrenten. Dabei sind wir uns wahrscheinlich darüber einig, daß die Vorschläge des Bundesarbeitsministers — 35 Versicherungsjahre, 66 % der allgemeinen Bemessungsgrundlage als persönliche Bemessungsgrundlage — nur einem verschwindend kleinen Teil der Klein- und Kleinstrenter zugute kommen wird. Auch darüber wird man noch diskutieren müssen.

Vom finanziellen Spielraum her — hier möchte ich Herrn Ministerpräsidenten Dr. Filbinger noch einmal nachdrücklich unterstützen — verbaut diese Initiative hinsichtlich der Finanzierung einer zusätzlichen Besserstellung der Klein- und Kleinstrentner gar nichts. Selbst wenn wir optimal rechnen, wird die Finanzierung der Strukturverbesserung für die Klein- und Kleinstrenter eine Summe von ungefähr 10 Milliarden DMark ausmachen. Dieser Vorschlag wird bis 1985 50 Milliarden DMark kosten; das habe ich bereits gesagt. Der Finanzierungsspielraum ist also vorhanden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn diese Überlegungen in den Ausschüssen dazu führten, daß dieses 15. Rentenanpassungsgesetz im Bundesrat eine breite Mehrheit fände.

(D) **Präsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Rohde.

Rohde, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Minister Geissler hat in seiner einleitenden Begründung selbst zu erkennen gegeben, daß es sich bei der heutigen Beratung im Grunde um eine Wiederholung der Debatte über das 14. Rentenanpassungsgesetz im Sommer dieses Jahres handelt. In den damaligen Beratungen haben Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung eindeutig Stellung genommen, die Argumente ausgetauscht und die Zahlen auf den Tisch gelegt. Ich darf Ihr Einverständnis voraussetzen, das heute nicht zu wiederholen. Ich will vielmehr auf das Ergebnis der damaligen Beratungen eingehen.

Erstens ist das 14. **Rentanpassungsgesetz** von allen gesetzgebenden Körperschaften beschlossen worden. Noch am 23. Juli dieses Jahres, also vor kurzer Zeit, hat auch der Bundesrat alle darüber hinausgehenden Anträge abgelehnt. Die Rentenversicherungsträger sind jetzt dabei, die Vorbereitungen abzuschließen, um die rechtzeitige Durchführung dieses Gesetzes zu garantieren und damit die Auszahlung der erhöhten Renten ab 1. Januar nächsten Jahres sicherzustellen. Ich darf sicherlich

(A) von dem gemeinsamen Interesse ausgehen, daß diese rechtzeitige Rentenauszahlung nicht in Frage gestellt wird.

In diesem Zusammenhang darf ich im übrigen noch anfügen, daß die Vorbereitungen für die Vorlage des nächsten Rentenanpassungsgesetzes eingeleitet worden sind. Es wird rechtzeitig von der Bundesregierung eingebracht werden, so daß im nächsten Jahr eine Rentenanpassung von 9,5 % für 1973 beschlossen werden kann. Sie wissen, Herr Minister Geissler, daß die darauf folgende Rentenanpassung noch einen höheren Anpassungssatz ausmachen wird.

Ferner — das ist das zweite Ergebnis der Beratungen vom Sommer dieses Jahres — ist die Bundesregierung vom Bundestag beauftragt worden, einen **Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Reform der Rentenversicherung** vorzulegen. Damit sollen gezielt Strukturprobleme aufgegriffen werden, die diese Bundesregierung ungelöst aus den sechziger Jahren übernommen hat. Die Bundesregierung — das darf ich an dieser Stelle sagen — wird den Auftrag des Parlaments, dem sie sich verpflichtet fühlt, gewissenhaft ausführen und noch in diesem Jahr ein zweites Gesetz zur Reform der Rentenversicherung vorlegen. Dann wird im Zusammenhang behandelt werden müssen, was aus gesellschaftspolitischen und aus finanziellen Gründen in den Zusammenhang gehört. Dabei wird es im Grunde um die Weiterentwicklung der Rentenversicherung für die siebziger Jahre auf der Grundlage gesicherter Finanzen gehen.

(B) Sie haben — wie mir scheint, mit Recht —, Herr Minister, auf das Dritte Rentenversicherungsänderungsgesetz hingewiesen, das am Ende der letzten Legislaturperiode verabschiedet worden ist. Das ist ein Gesetz, das für manchen technisch, kühl und unverständlich wirkt, aber im Grunde genommen doch zum Ziel hatte, nach der Rezession eine Finanzkonzeption zu entwickeln, die die Rentenversicherung langfristig auf gesunde Grundlagen stellt und damit den Rentnern Sicherheit auch für die Zukunft garantiert.

Mit der Verabschiedung dieses **Dritten Rentenversicherungsänderungsgesetzes** haben damals — übrigens noch mit einer Stimme — die gesetzgebenden Körperschaften zwei Erwartungen an die neue Bundesregierung verbunden, nämlich

erstens, daß die bruttolohnbezogene Rente, wie sie von Regierung, Bundestag und Bundesrat 1969 aufs neue bekräftigt worden ist, langfristig gesichert werden soll. Damals war es noch die Auffassung aller in den gesetzgebenden Körperschaften, daß diese bruttolohnbezogene Rente nicht unter konjunkturpolitischen oder gar anderen Gesichtspunkten manipuliert werden soll. Das war auch noch die Meinung des früheren Bundesarbeitsministers. Der wußte doch im Jahre 1969, daß die aus der Rezession herrührende geringe Lohn- und Gehaltsentwicklung sich in den Rentensätzen niederschlagen würde, mit denen wir in den ersten zwei Jahren am Anfang der siebziger Jahre zu rechnen hatten. Der frühere

Bundesarbeitsminister hat seinerzeit gar nicht daran gedacht, andere Bemessungsgrößen in das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz einzuführen. Damals war es also die Auffassung aller, daß mit dieser Rente nicht konjunkturpolitisch manipuliert werden sollte. Diese politische Einsicht war aus der bitteren Erfahrung der Rezession erwachsen. Die automatische Anpassung der Renten an die Lohn- und Gehaltsentwicklung sollte, so hieß es damals, nicht in ein Wechselbad von Zu- und Abschlägen gebracht und nicht aus einer geordneten Rentenanpassung ein Rentenroulette in diesem Lande gemacht werden. An diese einmütige Erwartung, die von den gesetzgebenden Körperschaften am Ende der letzten Legislaturperiode der neuen Bundesregierung auf den Weg gegeben wurde, haben wir uns gehalten.

In diesem Zusammenhang darf ich noch in Erinnerung bringen, daß die neue Bundesregierung im vergangenen Jahr durch die Beseitigung des **Rentnerkrankensicherungsbeitrages** von 2 % zusätzlich dazu beigetragen hat, die volle bruttolohnbezogene Rente wiederherzustellen.

Angesichts der mit der Beseitigung des Rentnerkrankensicherungsbeitrages verbundenen Mehraufwendungen von rund 900 Millionen bis 1 Milliarde DM pro Jahr ist im vergangenen Jahr dem Bundesarbeitsministerium in den parlamentarischen Beratungen von der Opposition im Bundestag wiederholt die Frage vorgelegt worden, wie wir denn bei dieser linearen Aufbesserung der Renten, die wir faktisch vorgenommen haben, noch die zweite Erwartung vom Ende der vergangenen Legislaturperiode erfüllen könnten, nämlich unabwiesbare Strukturverbesserungen in der Rentenversicherung vorzunehmen. Seinerzeit ist im Bundestag angesichts der von der Bundesregierung gewollten Aufhebung der Krankensicherungsbeitragsbelastung das nach meiner Meinung böse Wort vom „Schluck aus der Pulle“ gefallen. Ich empfehle Ihnen, einmal nachzulesen, wie die Bundesregierung Anfang 1970 bei der linearen Anhebung des Rentenniveaus im Parlament zum Teil behandelt worden ist.

Ich habe damals zu diesen Einwänden erklärt — und zwar in Kenntnis der finanziellen Zusammenhänge —, daß ich auch nach der Aufhebung der Rentnerkrankensicherungsbeitragsbelastung, die, wie gesagt, mit 900 Millionen bis 1 Milliarde DM jährlich zu Buche schlägt, der Meinung sei, die finanziellen Voraussetzungen gestatteten es, auch die erwarteten **Strukturveränderungen** in dieser Legislaturperiode zu bewältigen. Das heißt, z. B. denjenigen Kleinrentnern zu helfen, die trotz langer Versicherungsjahre keine ausreichende Rente erhalten, ferner Schritte zur Verbesserung der sozialen Sicherung der Frauen zu unternehmen und den Älterwerdenden unter den 24 Millionen Arbeitnehmern den Übergang vom Arbeitsleben zur Rente zu erleichtern sowie unsere Rentenversicherung für weitere gesellschaftliche Gruppen zu öffnen. Diese Schritte werden sich als gezielte Maßnahmen positiv auf die Leistungsqualität und das Niveau der Rentenversicherung auswirken.

(A) Herr Minister Dr. Geissler, so reizvoll es wäre, auf die von Ihnen genannten Zahlen einzugehen, will ich die Geduld des Bundesrates nicht überfordern. Wir werden in den Ausschußberatungen darüber noch sprechen können. Dann werde ich Ihnen darlegen können, daß zu den Beziehern der Sozialhilfe besonders jene Gruppen der Kleinrentner gehören, die ich genannt habe, sowie Gruppen der Selbständigen, die bisher durch politische Entscheidungen früherer Jahrzehnte ganz oder teilweise von der Teilnahme an der sozialen Alterssicherung ausgeschlossen waren. Es ist nicht meine politische Philosophie gewesen, für diese Gruppen der Selbständigen und einen großen Teil der Frauen jahrzehntelang die soziale Sicherung zum politischen Sperrbezirk zu erklären; das hatte doch ganz andere politische Motivationen.

Eines möchte ich abschließend noch zu dem Verfahren sagen, mit dem wir sozialpolitisch nach meiner Einschätzung vorgehen müssen. Sie wissen, daß in den nächsten Monaten den gesetzgebenden Körperschaften eine Reihe von Gesetzentwürfen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die Rentenversicherung vorliegen werden. Ich bin fest davon überzeugt, Herr Minister Geissler, daß, wenn ein für die Zukunft der Rentenversicherung befriedigendes Ergebnis erzielt und — worauf es bei dem Volumen der Rentenversicherung ankommt — finanzielle Solidität gewahrt werden soll, alle Einzelgesichtspunkte dieser Vorhaben in einen Zusammenhang gebracht werden müssen, zusammen behandelt und auch hinsichtlich ihrer Folgen bewertet werden müssen. In der nächsten Zeit wird dazu ausreichend Gelegenheit sein. Dann werden Sie erkennen können, wie die Bundesregierung ihre Akzente setzt und daß sie die Reform der Rentenversicherung auf eine breiter angelegte Basis stellen will, als das in dem heute vorliegenden Antrag der Fall ist.

(B)

Präsident Koschnick: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. Niedersachsen hat den Antrag gestellt, den Antrag von Rheinland-Pfalz abzulehnen. Ich muß zunächst über den Antrag von Niedersachsen abstimmen lassen. — Zur Geschäftsordnung Herr Dr. Geissler!

(Dr. Geissler: Ich bitte um länderweisen Aufruf!)

— Einverstanden. Wer dem Antrag Niedersachsens auf Ablehnung des Antrags von Rheinland-Pfalz zustimmen will, den bitte ich, mit Ja zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein

Rheinland-Pfalz	Nein
Saarland	Nein
Schleswig-Holstein	Nein

(C)

Präsident Koschnick: Damit ist der Antrag des Landes Niedersachsen abgelehnt.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — federführend — und dem Finanzausschuß zu überweisen, entsprechend dem Antrage des Landes Rheinland-Pfalz. Wird dem widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (**Bundes-Immissionschutzgesetz — BImSchG**) (Drucksache 437/71).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Streibl (Bayern) das Wort.

Streibl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine der wichtigsten Gesetzesvorlagen auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Er behandelt die wesentlichsten Fragen der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung. Grundsätzlich ist zu bemerken, daß der Entwurf auf die von der Bundesregierung bereits beantragte Grundgesetzänderung im Bereich des Umweltschutzes gestützt wird. Über diese Grundgesetzänderung hat aber der Deutsche Bundestag noch nicht entschieden. Die Ausschüsse des Bundesrates haben sich daher unter dem Vorbehalt mit dem Entwurf im einzelnen befaßt, daß der Grundgesetzänderung zu einem späteren Zeitpunkt, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestimmt wird.

(D)

Weiter ist in den Beratungen hervorgehoben worden, daß der Gesetzentwurf zwar eine große Zahl von Verfahrensvorschriften und von Ermächtigungen zu Ausführungsverordnungen für die Bundesregierung enthält, aber materiell-rechtliche Regelungen nur in geringem Umfang trifft. Der sachliche Schwerpunkt der materiellen Immissionschutzvorschriften verlagert sich daher auf die **Ausführungsverordnungen**. In den Ausschußberatungen ist auch betont worden, daß beim Erlaß dieser Verordnungen eine **weitgehende Beteiligung des Bundesrates** notwendig sein wird. Soweit der Gesetzentwurf diese Beteiligung nicht bereits vorsieht, hat sie zu einzelnen Bestimmungen der Innenausschuß gefordert. Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, die Länder schon bei der Ausarbeitung dieser Verordnungen zu beteiligen, um vor allem die Erfahrungen der Länder auf den einzelnen Gebieten in möglichst weitgehendem Maße zu verwerten.

Es dürfte nicht zweckmäßig sein, in der allgemeinen Berichterstattung auf die zahlreichen Ergänzungs-, Änderungs- und Streichungsvorschläge des federführenden Innenausschusses und der beteilig-

(A) ten Ausschüsse einzugehen; ich darf hierzu auf die Drucksache 437/1/71 verweisen.

(Vizepräsident Dr. Filbinger übernimmt den Vorsitz.)

Die folgenden besonders bemerkenswerten **Beschlüsse** darf ich jedoch hervorheben. Der Innenausschuß empfiehlt:

erstens eine Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über Anforderungen an solche Kunststoffverpackungen, die bei der Abfallverwertung, insbesondere der Abfallverbrennung, Schwierigkeiten bereiten;

zweitens eine Erweiterung der Anforderungen an Anlagen dahin gehend, daß auch Vorkehrungen für eine gefahrlose Beseitigung der in der Anlage anfallenden Abfallstoffe getroffen werden müssen;

drittens eine Empfehlung an die Bundesregierung, wonach im weiteren Gesetzgebungsverfahren in die Ermächtigung an die Länder, in sogenannten Smoggefährdeten Gebieten besondere Maßnahmen zu ergreifen, auch die Beschränkung des öffentlichen Kraftfahrzeugverkehrs einbezogen werden soll;

viertens eine Neufassung der Vorschriften über Anforderungen an die Beschaffenheit, die Ausrüstung und den Betrieb von Kraftfahrzeugen; danach sollen Emissionsgrenzwerte nicht mehr nur nach dem jeweiligen Stand der Technik festgesetzt werden können, sondern auch als Zielanforderungen für die Zukunft, die eine technische Entwicklung auslösen können und Impulse geben sollen. Diesem Vorschlag hat der Wirtschaftsausschuß widersprochen.

(B) Mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten darf ich gleich anschließend eine **Erklärung für Bayern** abgeben.

Bayern hat gegen den Gesetzentwurf erhebliche **verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken**. Voraussetzung dieses Gesetzentwurfs ist die Änderung des Grundgesetzes. Die Stellungnahme Bayerns zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs wird daher unter dem ausdrücklichen Vorbehalt abgegeben, daß im Zuge der weiteren Beratungen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes begründet wird, die den Gesetzentwurf trägt.

Vizepräsident Dr. Filbinger: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Zur Abstimmung liegen vor

in Drucksache 437/1/71 die Empfehlungen der Ausschüsse,

in Drucksache 437/2/71 Antrag Hessens,

in Drucksache 437/3/71 Antrag Hessens,

in Drucksache 437/4/71 Antrag Hessens,

in Drucksache 437/5/71 Antrag Hamburgs.

Ich rufe Drucksache 437/1/71 auf.

Ziff. 1 a stelle ich zurück bis zur Abstimmung über Ziff. 24.

Ziff. 1 b! — Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt.

Ziff. 1 c! — Das ist die Mehrheit; angenommen. (C)

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4 a! — Angenommen.

Ziff. 4 b! — Angenommen.

Ziff. 4 c! — Angenommen.

Ziff. 4 d! Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Ich bitte um das Handzeichen. — Ziff. 4 d ist abgelehnt.

Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7 a! — Angenommen.

Ziff. 7 b! — Angenommen.

Ziff. 8 a! — Angenommen.

Ziff. 8 b! — Angenommen.

Ziff. 8 c mit den Klammerzusätzen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen. Damit erübrigt sich die Abstimmung über den Text ohne Klammerzusätze.

Ziff. 8 d! — Angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Ziff. 11! — Angenommen.

Die Ziffern 12 a und 12 b schließen einander aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 12 a abstimmen. Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik. Ich bitte um das Handzeichen. — Abgelehnt. (D)

Abstimmung über Ziff. 12 b! Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß. — Abgelehnt.

Ziff. 13! Auch hier liegt ein Widerspruch des Wirtschaftsausschusses vor. — Ziff. 13 ist angenommen.

Ziff. 14! — Angenommen.

Ich rufe nunmehr den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 437/2/71 auf. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse nun über die weiteren Ziffern in Drucksache 437/1/71 abstimmen.

Ziff. 15! Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß ebenfalls. — Abgelehnt.

Ziff. 16 a! — Angenommen.

Ziff. 16 b! — Angenommen.

Ziff. 17, Ziff. 22 und Ziff. 23 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen.

Ziff. 18! Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß. — Das ist die Mehrheit. — Damit erübrigt sich die Abstimmung über den Antrag Hamburgs in Drucksache 437/5/71.

Ziff. 19! — Angenommen.

Ziff. 20 a mit Klammerzusatz! — Angenommen.

(A) Damit erübrigt sich die Abstimmung über den Text ohne Klammerzusatz.

Ziff. 20 b stelle ich zurück bis zur Abstimmung über 33 b.

Ziff. 20 c! — Angenommen.

Ziff. 20 d! — Angenommen.

Ich rufe nunmehr den Antrag Hessens in Drucksache 437/3/71 auf. — Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse jetzt über die weiteren Ziffern in Drucksache 437/1/71 abstimmen.

Ziff. 21! — Angenommen.

Ziff. 22 und Ziff. 23 sind erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 17.

Nunmehr Ziff. 24, Ziff. 1 a, Ziff. 25, Ziff. 27 und Ziff. 36 a wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Das ist angenommen.

Ziff. 25 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 24.

Ziff. 26 stelle ich zurück bis zur Abstimmung über Ziff. 41.

Ziff. 27 ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 24.

Ziff. 28 a! — Angenommen.

Ziff. 28 b! — Angenommen.

Ziff. 29! — Angenommen.

(B) Ich rufe nunmehr den Antrag Hessens in Drucksache 437/4/71 auf. — Der Antrag ist angenommen.

Ich lasse jetzt über die weiteren Ziffern in Drucksache 437/1/71 abstimmen.

Ziff. 30 a! — Angenommen.

Ziff. 30 b! — Angenommen.

Ziff. 30 c! — Angenommen.

Ziff. 30 d! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 31! — Angenommen.

Ziff. 32! — Angenommen.

Ziff. 33 a! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 33 b und Ziff. 20 b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! Dieser Empfehlung widersprechen der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß. — Die Anträge sind abgelehnt.

Ziff. 33 c! — Angenommen.

Ziff. 34 a! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 34 b und Ziff. 35 b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! — Angenommen.

Ziff. 35 a! — Angenommen.

Ziff. 35 b ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 34 b.

Ziff. 36 a ist erledigt mit der Abstimmung über Ziff. 24.

Ziff. 36 b! — Angenommen.

Ziff. 36 c! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 37! — Angenommen.

Ziff. 38! Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß. — Das ist abgelehnt.

Ziff. 39 a! Abgelehnt.

Ziff. 39 b! — Angenommen.

Ziff. 40! — Angenommen.

Ziff. 41, Ziff. 26 a und Ziff. 26 b wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam! Auch hier widerspricht der Wirtschaftsausschuß. — Angenommen.

Ziff. 42! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen **Stellung zu nehmen** und im übrigen gegen die Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften** (Drucksache 422/71, zu Drucksache 422/71)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 422/1/71 vor. Zur Abstimmung rufe ich die vom Rechtsausschuß und vom Wirtschaftsausschuß empfohlenen Änderungen unter I auf. Falls Sie damit einverstanden sind, stimmen wir über diese Änderungen unter I Ziffern 1 bis 15 gemeinsam ab. — Kein Widerspruch.

Wer den Ziffern 1 bis 15 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt der **Bundesrat keine Einwendungen**.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen** und zur **Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen** (Drucksache 394/71)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 394/1/71 und ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 394/2/71 (neu).

Wir stimmen zunächst über die Ausschussempfehlungen unter I ab.

Ziff. 1! Hier widerspricht der Wirtschaftsausschuß. — Abgelehnt.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3 a und b zusammen! — Ebenfalls angenommen.

(C)

(D)

(A) Wir stimmen jetzt über den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 394/2/71 (neu) ab. — Das ist abgelehnt.

Wir gehen zurück auf die Ausschlußempfehlungen. Ich rufe die dortige Ziff. 4 auf. — Das ist angenommen.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen. Im übrigen werden gegen die Vorlage keine Einwendungen erhoben.**

(Präsident Koschnick übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident Koschnick: Ich rufe Punkt 6 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Umsatzsteuergesetzes** (Mehrwertsteuer) (Drucksache 417/71)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 417/1/71 sowie zwei Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen in den Drucksachen 417/2/71 und 417/3/71.

Wir kommen zur Abstimmung und gehen hierbei zunächst von den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 417/1/71 aus.

(B) Ziff. 1 mit der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Begründung zusammen mit Ziff. 5 b! — Das ist angenommen.

Ich rufe nunmehr den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 417/3/71 auf. — Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu den Ausschlußempfehlungen zurück. Ich rufe die dortige Ziff. 2 auf. — Das ist angenommen.

Ziff. 3! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 4! — Das ist angenommen.

Ziff. 5 a! — Auch das ist angenommen.

Ziff. 5 b ist bereits erledigt.

Ziff. 5 c wird zunächst zurückgestellt.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 417/2/71. — Der Antrag ist angenommen. Damit entfällt in der Ausschlußdrucksache Ziff. 5 d.

Wir bleiben bei den Ausschlußempfehlungen und wenden uns dort der Ziff. 5 c zu. Diese Empfehlung müßte im Falle ihrer Annahme redaktionell umgestaltet werden, weil mit ihr § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG geändert werden soll, obgleich wir soeben eine weitgehende Streichung dieser Vorschrift beschlossen haben, nämlich durch Annahme des Antrages von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 417/2/71.

Wer also Ziff. 5 c in der umzugestaltenden Fassung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe nunmehr Ziff. 6 a auf. — Angenommen.

Ziff. 6 b! — Angenommen.

Ziff. 7! — Ebenfalls angenommen.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben.**

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Gesetzes über die Finanzstatistik** (Drucksache 430/71)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen nunmehr über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 430/1/71 ab.

Ziff. 1 a und b werden zunächst zurückgestellt.

Ich rufe Ziff. 1 c auf. — Das ist angenommen.

Ziff. 1 d! — Auch das ist angenommen.

Damit entfallen Ziff. 1 a und Ziff. 1 b.

Ziff. 1 e wird zunächst zurückgestellt.

Ich rufe Ziff. 1 f zusammen mit Ziff. 4 auf. — Das ist angenommen.

Dann Ziff. 2 a ohne den eingeklammerten Teil der Begründung! — Das ist angenommen. (D)

Ich rufe Ziff. 2 b auf. — Auch das ist angenommen.

Ziff. 2 c! — Das ist ebenfalls angenommen.

Damit entfällt Ziff. 2 d; ferner entfällt Ziff. 3 b, soweit hier die Finanzplanungsstatistik angesprochen ist.

Ich rufe Ziff. 2 e auf mit Abs. 1 der Begründung. — Das ist angenommen.

Wer stimmt auch Abs. 2 der Begründung zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir müssen jetzt noch einmal zurückgehen und stimmen über Ziff. 1 e zusammen mit Ziff. 3 a ab. — Das ist angenommen.

Damit entfällt Ziff. 3 b, soweit hier die Statistik über die Verpflichtungen angesprochen ist.

Ziff. 3 b ist hinsichtlich seines restlichen Teils, nämlich bezüglich der Finanzplanungsstatistik, bereits erledigt.

Ziff. 4 ist ebenfalls bereits erledigt.

Ziff. 5 a! — Angenommen.

Ziff. 5 b! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 6 a, und zwar zunächst beschränkt auf den ersten Teil, nämlich auf Nr. 1 a). — Das ist angenommen.

(A) Ziff. 6 a wird bezüglich der dortigen Nr. 2 zunächst zurückgestellt.

Ziff. 6 b! — Angenommen.

Ziff. 6 c! — Ebenfalls angenommen.

Damit entfallen Ziff. 6 a hinsichtlich der dortigen Nr. 2, Ziff. 6 d und Ziff. 6 g hinsichtlich der Erhebungen nach Abs. 1 Nr. 2.

Ich stelle Ziff. 6 e zunächst ohne Begründung zur Abstimmung. — Das ist die Mehrheit.

Zur Abkürzung des Verfahrens schlage ich vor, nicht lange zwischen den beiden unterschiedlichen Begründungen zu wählen, sondern alle beide anzunehmen, da sie sich gut ergänzen. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Ziff. 6 f, wiederum mit beiden Begründungen! — Angenommen.

Ziff. 6 g mit Ausschluß der Erhebungen nach Abs. 1 Nr. 2, weil insoweit bereits erledigt! — Das ist angenommen.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Wir sollten das Büro des Finanzausschusses ermächtigen, etwaige Unstimmigkeiten im Wortlaut der Beschlüsse oder Begründungen zu beseitigen. — Einwendungen hiergegen werden nicht erhoben; dann ist so beschlossen.

(B)

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** (Drucksache 398/71).

Das Wort zur Berichterstattung des Finanzausschusses hat Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der **Finanzausschuß** ist einstimmig der Ansicht, daß der Gesetzentwurf den dringenden Bedürfnissen der Finanzverwaltungen der Länder nach einer grundsätzlichen Neuregelung der Ausbildung der Steuerbeamten nicht gerecht wird.

Er empfiehlt Ihnen daher im wesentlichen folgende **Änderungen des Entwurfs**.

Für den mittleren Dienst wird der **Vorbereitungsdienst** abweichend vom Regierungsentwurf von 1½ auf 2 Jahre verlängert.

Für den gehobenen Dienst wird die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf mindestens 3 Jahre festgesetzt. Die innerhalb dieser Zeit stattfindende theoretische Ausbildung von zur Zeit 9 Monaten wird über die im Regierungsentwurf vorgesehenen 15 Monate hinaus auf mindestens die Hälfte der Ausbildungszeit, das sind 18 Monate, verlängert. Die derzeitigen Lehrgänge werden auf das Niveau eines

Fachstudiums angehoben. Wegen der mit dieser Umgestaltung verbundenen umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen kann diese Regelung erst am 1. Januar 1975 in Kraft treten. Übergangsweise bis 1974 einschließlich kann deshalb an der Konzeption des Regierungsentwurfes festgehalten werden. (C)

Die Bundesregierung hat in der Begründung des Gesetzesentwurfes festgestellt, daß das bisherige **Ausbildungssystem** die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit erreicht hat. Aus dieser Erkenntnis beabsichtigt die Bundesregierung jedoch, derzeit noch keine grundsätzlichen Folgerungen zu ziehen. Sie beschränkt sich vielmehr mit dem vorliegenden Entwurf auf punktuelle Verbesserungen.

Demgegenüber hat bereits im Jahre 1970 der damalige Bundesminister der Finanzen festgestellt, daß Vermehrung und Differenzierung der Aufgaben und Funktionen und Wachstum der Verantwortung in allen Arbeitsbereichen der Steuerverwaltung eine wissenschaftsorientierte Schulung des gehobenen Dienstes auf der Ebene von beruflsbefähigenden Hochschulstudiengängen erfordere. Der Bundesminister der Finanzen hatte demgemäß im Jahre 1970 eine Gesetzesvorlage zu einem **Steuerbeamtenausbildungsgesetz** erstellt und mit den Ländern abgestimmt, die in wesentlichen Punkten über die jetzigen Empfehlungen des Finanzausschusses hinausging.

Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß es mit Rücksicht auf die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Steuerverwaltung nicht verantwortet werden kann, eine sachlich unstrittig notwendige Reform (D) mit dem Hinweis auf eine spätere Neuordnung des gesamten öffentlichen Dienstrechtes hinauszuzögern.

Es sei hier darauf hingewiesen, daß in einigen Ländern — ich nenne hier Baden-Württemberg, Bayern, Berlin — bereits die gesetzlichen Grundlagen für die Ausbildung des gesamten gehobenen nichttechnischen Dienstes auf der Bildungsebene der Fachhochschulen geschaffen oder zumindest weitgehend vorbereitet sind. In Anbetracht dieser Entwicklung gilt es, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es auch den Steuerbeamten erlaubt, an entsprechenden Entwicklungen in den Bundesländern teilzunehmen. Das Steuerbeamtenausbildungsgesetz in der Fassung des Regierungsentwurfes schlosse die Steuerbeamten von entsprechenden Entwicklungen in den Ländern aus. Daß ein derartiger Ausschluß der Steuerbeamten von der bildungspolitischen Gesamtentwicklung in den einzelnen Bundesländern es der Steuerverwaltung nahezu unmöglich machen würde, noch qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen, liegt auf der Hand.

Der Finanzausschuß hat sich bei seinen Empfehlungen zum gehobenen Dienst mit einer Ausbildungsdauer von „mindestens drei Jahren“ an die in § 23 der **Bundeslaufbahnverordnung** gewählte Formulierung gehalten. Es ist hier schwer verständlich, warum die Bundesregierung in einem Gesetzentwurf, der ausdrücklich auch die Anpassung des Steuerbeamtenausbildungsgesetzes an die Bundeslaufbahnverordnung zum Ziele hat, in diesem Punkte

(A) von der in der Bundeslaufbahnverordnung geschaffenen Regelung abweicht.

Im übrigen schlägt der Finanzausschuß für den gehobenen Dienst ein Fachstudium vor. Dies bedeutet, daß die Bildungsinhalte des Studiums so zu bemessen sind, daß es mit berufsbefähigenden Abschlüssen an Staatlichen Hochschulen verglichen werden kann. Über die Form einer Zuordnung der Bildungsstätten zum Hochschulbereich sagt der vom Finanzausschuß empfohlene Gesetzestext mit Rücksicht auf die Kulturhoheit der Länder und die noch nicht absehbare Entwicklung in diesem Bereich der Bildungspolitik bewußt nichts aus. Der Entwicklung in den Bundesländern ist hier also nicht vorgegriffen.

Die Länge des Fachstudiums entspricht mit mindestens 18 Monaten etwa sechs Semestern und damit der Studienzeit des gehobenen technischen Dienstes. Die Vergleichbarkeit der Ausbildung des gehobenen nichttechnischen und des technischen Dienstes mit all ihren Auswirkungen auf die Einheitlichkeit der Laufbahnen wird damit gesichert.

Mit der Angabe von Mindestzeiten wahrt die Empfehlung des Finanzausschusses die notwendige Flexibilität des Gesetzes für den Fall einer Neuordnung des gesamten öffentlichen Dienstrechtes. Da andererseits eine Überschreitung der Mindestzeiten nur durch Regelung in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, also unter Mitwirkung des Bundesrates erfolgen kann, droht nicht die Gefahr unkontrollierbarer Sonderentwicklungen im Bereich der Laufbahnen der Steuerbeamten.

(B) Der Finanzausschuß schlägt Ihnen noch einige weitere Änderungen des Entwurfs vor, die sich jedoch zumeist als Folgewirkungen der Empfehlungen zu §§ 3 und 4 ergeben oder von weniger grundlegender Bedeutung sind.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Finanzausschusses in der Ihnen vorliegenden Drucksache 398/1/71 zu folgen.

Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Emde!

Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren!

Namens der Bundesregierung möchte ich auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters folgendes erwidern.

Die Bundesregierung ist mit dem Herrn Berichterstatter der Meinung, daß die Erweiterung der Aufgabenbereiche der Landesfinanzbehörden und die erhöhten Anforderungen, die an die Steuerbeamten gestellt werden müssen, uns zwingen, die Ausbildung der Nachwuchskräfte zu verbessern.

Die Bundesregierung pflichtet dem Herrn Berichterstatter auch darin bei, daß die wünschenswerte Verbesserung nur durch eine Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes zu erreichen ist. Sie hat deshalb in dem Ihnen vorliegenden Entwurf ei-

nes Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes einen ersten Schritt unternommen, um die Ausbildungsleistung der Steuerverwaltung zu steigern. Die Verlängerung der theoretischen Ausbildung der Nachwuchskräfte

des gehobenen Dienstes von zur Zeit 9 auf 15 Monate und

des mittleren Dienstes von 3 auf 6 Monate — im letzteren Fall also eine Verdoppelung der Lehrgangszeiten —

bildet nach Ansicht der Bundesregierung einen wichtigen Beitrag zur Modernisierung der Ausbildung und zu ihrer Anpassung an die veränderten Verhältnisse. Das gilt um so mehr, als nach den Erfahrungen, die wir in den zurückliegenden Jahren gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder gesammelt haben, gerade die lehrgangsmäßige theoretische Schulung besondere Möglichkeiten bietet, um die Nachwuchskräfte besser als bisher auf die Anforderungen der Praxis vorzubereiten.

Dagegen teilt die Bundesregierung nicht die Auffassung des Herrn Berichterstatters, daß die Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes zum Anlaß genommen werden sollte, schon jetzt eine grundlegende Neuordnung der beruflichen Bildung der Steuerbeamten einschließlich ihrer Vorbildungsvoraussetzungen einzuleiten. Die Bundesregierung hält den Zeitpunkt für eine umfassende Neuordnung nach reiflicher Abwägung aller Gesichtspunkte noch nicht für gekommen.

Die berufliche Bildung der Steuerbeamten kann nicht isoliert neu geregelt werden. Die Neuordnung ist, wie die Bundesregierung mehrfach zum Ausdruck gebracht hat, Teil der gesamtheitlichen Reform des Berufsordnungsrechts des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Laufbahnstruktur und der Bildungsgänge für den öffentlichen Dienst.

Mit dem gesamten Problemkreis, dessen Bedeutung und Schwierigkeit nicht unterschätzt werden darf, beschäftigt sich, wie Ihnen bekannt ist, die Studienkommission zur Reform des öffentlichen Dienstrechtes, die auf Beschluß des Bundestages eingesetzt worden ist. Sie wird zum 31. Dezember 1972 ein umfassendes Gutachten vorlegen. Daneben hat auch die Bundesregierung entsprechende Untersuchungen eingeleitet.

Die Bundesregierung ist der Meinung, daß es der Gesamtentwicklung im öffentlichen Dienst abträglich wäre, wenn für einen Teilbereich dem Ergebnis dieser Überlegungen vorgegriffen und hier bereits vollendete Tatsachen geschaffen werden würden. Dabei verdient auch Beachtung, daß die weitere Entwicklung im allgemeinen Bildungswesen zur Zeit noch nicht voll überschaubar ist. Diese Entwicklung darf aber im Interesse der Einheit von beruflicher und allgemeiner Bildung, die herzustellen ein besonderes Anliegen der Bundesregierung ist, bei einer künftigen Neuordnung der beruflichen Bildung der Beamtenschaft in keinem Stadium außer acht gelassen werden.

(A) Die Bundesregierung sieht in der von ihr vorgeschlagenen Lösung, die im Blick auf die angestrebte Gesamtreform des öffentlichen Dienstrechts zwangsläufig Übergangscharakter tragen muß, keine Benachteiligung der Steuerbeamten. Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung eröffnet ohne weiteres die Möglichkeit, zu gegebener Zeit die Steuerbeamtenausbildung an die weiteren Entwicklungen anzupassen. Der Entwurf entspricht auch der Tatsache, daß eine grundlegende Umgestaltung der Bildungsgänge für die Steuerbeamten ohnehin geraume Zeit erfordern wird. Insbesondere müssen die Bildungsstätten der Verwaltung erheblich erweitert werden.

Auch der Finanzausschuß des Bundesrates geht bei seinen Vorschlägen davon aus, daß sich die von ihm vorgeschlagene Neuordnung der beruflichen Bildung der Steuerbeamten des gehobenen Dienstes nicht kurzfristig verwirklichen läßt. Er hat deshalb eine Übergangsregelung aufgenommen, die bis zum 31. Dezember 1974 ausgedehnt ist.

Im Gegensatz zum Finanzausschuß hält die Bundesregierung es angesichts der vielfältigen Unsicherheitsfaktoren, die ein Zeitraum von mehr als drei Jahren in sich birgt, nicht für zweckmäßig, schon heute einen Bildungsgang festzulegen, der erst zum 1. Januar 1975 wirksam werden soll.

Präsident Koschnick: Wird weiter das Wort gewünscht? — Kollege Dr. Posser gibt seine Erklärung zu Protokoll *). Ich danke sehr.

(B) Wird weiterhin das Wort gewünscht? — Herr Ministerpräsident Kubel!

Kubel (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das niedersächsische Kabinett hat sich mit dem Beschluß des Finanzausschusses ganz besonders intensiv befaßt, wie sich leicht vorstellen läßt. Es wird dem Begehren des Finanzausschusses zustimmen.

Ich bin durchaus sicher, für einen hoffnungslosen Schwärmer gehalten zu werden, wenn ich in einigen wenigen Sätzen die Meinung des Kabinetts dazu sage. Wir sind erfahren genug, um zu wissen, daß die Forderung nach **Verbesserung der Ausbildung im öffentlichen Dienst** allzu häufig zu einem taktischen Mittel degradiert wird, um **höhere Besoldungen** zu begründen. Das wissen wir alles. Ich war zehn Jahre lang Finanzminister und habe noch einige andere Ressorts geleitet.

Wir möchten trotzdem bei dieser Gelegenheit, allen, die es angeht, sagen, daß eine solche Auffassung nicht ständig einem naturgesetzlichen Zwang gleichgestellt werden muß. Ich will es deutlich sagen: Ich bin ganz sicher, daß auch auf den Bänken der Bundesregierung diese Sorge, die heute nicht ausdrücklich angesprochen worden ist, mindestens ebenso stark wie die außerdem vorgetragenen Bedenken zur Ablehnung des Begehrens der Finanz-

minister geführt hat. Niemand glaubt, daß es irgendwann einmal einen Zustand geben könnte, in dem es für hinreichend lange Zeit für alle Gruppen und für alle Sparten der im öffentlichen Dienst Tätigen stabile Voraussetzungen gibt, für die man die Bildung planen könnte. Auf diesem Sektor werden wir ständig flexibel bleiben müssen, und das wird uns zeitlich dazu zwingen, von einer Einheitlichkeit zugunsten einzelner Gruppen gelegentlich abzuweichen. (C)

Von dieser scheinbaren Naturgesetzlichkeit, daß jede Verbesserung der Ausbildung zugleich zu höherer Besoldung führen müsse, müssen wir und müssen auch die Organisationen des öffentlichen Dienstes allmählich abkommen. Gründe dafür brauche ich nicht anzuführen.

Präsident Koschnick: Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Minister Wertz!

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich stimme Herrn Kollegen Kubel uneingeschränkt zu, ohne mich damit aber zugleich zu der Frage zu äußern, ob bisher die Fortsetzung der Besoldungspolitik mit anderen Mitteln auch auf dem Felde der Bildungspolitik gang und gäbe war.

(Minister Kubel: Das ist eine unfeine Frage! — Heiterkeit.)

— Ich lasse diese Frage ausdrücklich offen.

Ihnen, Herr Staatssekretär, möchte ich jedoch sagen, daß es uns um so dringlicher erscheint, in den nächsten Wochen bei der weiteren Beratung des Gesetzentwurfes im Ansatz zu einer **Klärung der Ausbildungsgänge für die Steuerverwaltung** zu kommen. Dies ist deshalb um so dringlicher, als Sie sagen, daß diese Neuregelung nach gemeinsamer Vorstellung erst Mitte der 70er Jahre in Kraft treten soll. Naturgemäß müssen die Ausbildungsstätten für die diversen Dienste der Steuerverwaltung weiter ausgebaut werden. Dies erfordert aber beizzeiten eine Klärung der Grundposition. Wir haben sie, ob wir wollen oder nicht, für weite Bereiche in einem — darf ich einmal zurückhaltend und umschreibend sagen — sehr partikularistischen Verfahren vollzogen gesehen. Der Begriff „partikularistisch“ gilt ganz sicherlich für die Ausbildung der Bildungsbeflissenen. Es gilt abgeschwächt für den gehobenen technischen Dienst. Hier haben wir seit dem 1. August dieses Jahres eine Neuregelung der Ausbildung der Nachwuchskräfte, was jedenfalls den Teil der hochschulmäßigen Fachhochschulausbildung anbetrifft. Insoweit herrscht völlige Übereinstimmung. (D)

Nun habe ich dartun können und müssen, daß mehrere Länder im Zuge dieser Veränderungen auch die Ausbildung ihres **gehobenen nichttechnischen Dienstes** im Ansatz und auch zum Teil schon durch Gesetz — im Ansatz: das heißt Diskussion, vorbereitendes Stadium; andere durch Gesetz — neu geordnet haben. Nur der **Dienst in der Steuerverwaltung** ist davon ausgenommen, weil wir auf Grund der bekannten einschlägigen Verfassungsbestim-

*) Anlage 1

(A) mungen eine einheitliche Steuerverwaltung und eine einheitliche Steuerbeamtenausbildung haben. Deshalb liegt hier für die Weiterentwicklung zur Zeit allein — von einigen wenigen Randgebieten abgesehen, was die übrigen Berufe und Ausbildungsgänge anbelangt — die Zuständigkeit ausschließlich beim Bundesgesetzgeber. Deshalb kann über diese Frage nicht mehr lange verhandelt werden bei Strafe der weiteren Verschlechterung der Nachwuchssituation in unseren Steuerverwaltungen.

Ich verrate Ihnen, Herr Staatssekretär Dr. Emde, doch kein Staatsgeheimnis, wenn ich hier feststelle, daß wir an der Rheinschiene — ich weiß nicht, wie weit sich das bis nach Rheinland-Pfalz hin fortsetzt — Ämter haben, in denen nur 60 vom Hundert der Planstellen besetzt sind, Planstellen, die nach einem bundesweiten System einer Bedarfsfeststellung, orientiert am Verwaltungsakt, am einzelnen registrierten, statistisch erfassbaren und bundeseinheitlichen Verwaltungsvorgang, festgestellt worden sind.

(Partzsch: Das gibt es in anderen Bereichen auch!)

— Das mag ja sein; nur würde ich mir erlauben, verehrter Herr Kollege, einen **Unterschied** zu machen zwischen einer sogenannten **Leistungsverwaltung**, die in der Hauptsache Ausgaben bewirkt, und einer **Einnahmeverwaltung**, die dafür sorgen muß, daß die Einnahmemittel auch zur Verfügung stehen. Ich muß diesen Unterschied deshalb machen, weil die Leistungsverwaltung weitgehend von Verfahren beherrscht ist — ich bitte sehr um Nachsicht, Herr Kollege! —

(B)

(Weitere Zurufe)

bei denen Ermessensfreiheit besteht, während die Einnahmeverwaltung — das ist das Peinlichste aller öffentlichen Geschäfte — von Recht und Gesetz beherrscht ist — eine Vokabelkombination, bei der Sie jetzt schmunzeln müssen — und einer Spezialrechtsprechung, die uns das Geschäft nicht einfacher macht.

Ich darf also herzlich bitten, hier die **Bundesverantwortung** zu sehen. Herr Kollege, hätten wir in den Ländern selbständig handeln können — was wir nicht anstreben —, dann hätten wir Zug um Zug die Probleme mit den anderen vergleichbaren öffentlichen Diensten gelöst.

Hier ist der Bund aufgerufen, durch Bundesgesetz die nötigen Veränderungen zu bewirken. Ich habe auf die Rheinschiene verwiesen, verehrter Herr Kollege aus Hannover, weil in der Rheinschiene auch oberste Bundesbehörden angesiedelt sind und weil oberste Bundesbehörden und deren Mitglieder gelegentlich das Bedürfnis haben, uns wegen des rechtzeitigen Vollzugs von Bundesgesetzen zu ermahnen. Ich hoffe, mich hier verständlich ausgedrückt zu haben. Einen Teil meiner Arbeitszeit verwerde ich darauf, Beschwerden auch von höheren Beamten bei obersten Bundesbehörden zu beantworten, die den Gesetzesvollzug bemängeln. Ich bedaure, daß das so ist. Aber wenn wir die Ausbildung der Steuer-

beamten nicht an den allgemeinen Trend anpassen, werden wir in aller Kürze, jedenfalls an den Brennpunkten des Geschehens in Nordrhein-Westfalen, nicht — wie zur Zeit — nach 20 Monaten drei Viertel der Veranlagungen zur Einkommensteuer eines Jahres bewerkstelligt haben, sondern es wird in erkennbarem Zeitraum zwei Jahre dauern, und dann stehen wir vor der sehr unerfreulichen Frage — heute schon voraussehbar, meine sehr verehrten Damen und Herren —, zwei Einkommensteuerveranlagungen in einem Jahre zugleich bewirken zu müssen.

(C)

Daß dies eine Folge auch der Ausbildungssituation ist, wird, glaube ich, unter Sachkennern nicht bestritten.

Präsident Koschnick: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Darf der Präsident des Bundesrates noch eine einzige Bemerkung machen! — Die Aufteilung des öffentlichen Dienstes in diejenigen, die Geld eintreiben, und in diejenigen, die Geld ausgeben, ist mit Ludwig XIV. an sich ausgestorben. Wir sollten sie nicht wieder einführen.

(Heiterkeit. — Wertz: Wir sind die letzten Büttel!)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 398/1/71 vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß der Ausschuß für Innere Angelegenheiten allen Empfehlungen des Finanzausschusses widerspricht.

(D)

Wer Ziff. 1 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt.

Ziff. 2 a! — Abgelehnt.

Ziff. 2 b! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4 a! — Abgelehnt.

Ziff. 4 b! — Abgelehnt.

Ziff. 5! — Abgelehnt.

Ziff. 6! — Abgelehnt.

Ziff. 7 a! — Abgelehnt.

Ziff. 7 b! — Abgelehnt.

Ziff. 7 c aa! — Mehrheit! Damit entfällt eine Abstimmung über Ziff. 7 c bb.

Ziff. 8! — Abgelehnt.

Ziff. 9! — Abgelehnt.

Ziff. 10! — Abgelehnt.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen** und **im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Das Büro des Finanzausschusses sollte ermächtigt werden, etwaige Unstimmigkeiten im Wortlaut der beschlossenen Stellungnahme bzw. Begründung zu bereinigen. Auch hier erhebt sich kein Widerspruch.

(A) Die

Punkte 9, 11, 15, 18 bis 22, 25, 27, 28, 30 bis 39, 42 bis 46, 49, 51 bis 58

der Tagesordnung unserer heutigen Sitzung rufe ich mit Ihrem Einverständnis gemäß § 29 Abs. 2 unserer Geschäftsordnung zur **gemeinsamen Beratung** auf. Sie sind in dem Ihnen vorliegenden Umdruck 9/71 *) zusammengefaßt.

Wer den in diesem Umdruck zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen will, der gebe bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit; damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**. — Berlin hat sich bei Punkt 46 der Stimme enthalten.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierundzwanzigsten Gesetzes zur **Anderung des Lastenausgleichsgesetzes** (24. AndGLAG) (Drucksache 420/71).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 420/1/71 vor. Ich rufe unter I die Ziff. 1 und 2 wegen des Sachzusammenhangs zur gemeinsamen Abstimmung auf. Der Finanzausschuß widerspricht beiden Empfehlungen.

Wer für I Ziff. 1 und 2 ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich bitte, die Abstimmung noch einmal zu wiederholen. Wer für I Ziff. 1 und 2 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; es ist abgelehnt.

(B)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit DDT — **DDT-Gesetz** — (Drucksache 436/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 436/1/71 vor, des weiteren ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 436/2/71. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf in Drucksache 436/1/71 unter I Ziff. 1! — Angenommen.

Die Ziff. 2 a ist weitergehend als der Antrag des Landes Baden-Württemberg. Wer für 2 a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag Baden-Württembergs.

Ziff. 2 b! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung genommen**. Im übrigen erhebt er **keine Einwendungen**.

*) Anlage 2

Punkt 13 der Tagesordnung:

(C)

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Aenderung und Ergänzung des Arbeitsförderungsgesetzes** (Drucksache 435/71).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 435/1/71 vor. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Kann ich im ganzen darüber abstimmen lassen?

(Zuruf: Einzelne bitte!)

— Gut, einzeln. Zunächst Abstimmung über die Empfehlungen unter I der Drucksache 435/1/71, Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Abgelehnt.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Aenderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 411/71)

(D)

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Staatsminister Streibl das Wort.

(Streibl: Wird zu Protokoll *) gegeben!)

— Wir danken dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. In Drucksache 411/1/71 liegen die Empfehlungen der Ausschüsse vor. Ich rufe auf die Drucksache 411/1/71, und zwar zunächst Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Ziff. 4 a einerseits und Ziff. 4 b, c und d andererseits schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 4 a abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über die Ziff. 4 b, c und d.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6 a! — Angenommen.

Ziff. 6 b! — Mehrheit.

Ziff. 7 a! — Mehrheit.

Ziff. 7 b mit den eckigen Klammerzusätzen des Rechtsausschusses! — Mehrheit.

Ziff. 7 c! — Mehrheit.

Ziff. 7 d! — Ebenfalls Mehrheit.

*) Anlage 3

- (A) Ziff. 7 e! — Ebenfalls angenommen.
 Ziff. 7 f! — Auch Mehrheit.
 Ziff. 7 g! — Mehrheit.
 Ziff. 8! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes** (Drucksache 447/71)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 447/1/71 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, lasse ich über diese Empfehlungen gemeinsam abstimmen. — Einwendungen sind nicht erhoben worden. Ich bitte um das Handzeichen! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**. **Im übrigen erhebt er keine Einwendungen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Lastenausgleichsgesetzes** (Drucksache 506/71).

- (B) Bei dieser Vorlage handelt es sich um einen **Initiativentwurf des Landes Schleswig-Holstein**. Das Wort zur Begründung hat Herr Minister Qualen.

Qualen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir in Ergänzung der sehr eingehenden schriftlichen Begründung einige wenige Bemerkungen zu dem von der Landesregierung Schleswig-Holstein vorgelegten Entwurf.

Das heute geltende Lastenausgleichsgesetz trat 1952 in Kraft. Es ist sehr oft geändert worden. Diese Änderungen betrafen jedoch im wesentlichen die Verbesserung der Leistungen, die aus diesem Gesetz gewährt werden. Die Vorschriften, die die **Abgabenseite des Lastenausgleichs** regeln, sind im Gegensatz dazu in ihrer Gesamtheit seit 1952 fast unverändert geblieben.

Seitdem sind 19 Jahre verstrichen. In dieser Zeit hat sich das Verhältnis der **Vermögensarten**, die Gegenstand der **Vermögensabgabe** sind, zueinander verschoben. Im übrigen haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl der gewerblichen Wirtschaft als auch der Landwirtschaft stark verändert. Einer günstigen Entwicklung im gewerblichen steht eine ausgesprochene ungünstige Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich gegenüber. Aus diesem Grunde sieht sich die Landesregierung Schleswig-Holstein veranlaßt, nach Wegen zu suchen, um eine

leistungsfähige Landwirtschaft zu erhalten oder sie wiederherzustellen. (C)

Ein wesentlicher Beitrag zu der notwendigen Hilfe kann darin gefunden werden, daß die **Landwirtschaft** von den Belastungen aus der **Vermögensabgabe befreit** wird. Das ist auch sachgerecht, wenn berücksichtigt wird, daß die Vermögensabgabe von Anfang an als eine Abgabe gedacht war, die aus dem Ertrag des Vermögens erbracht werden sollte. Auf keinen Fall sollte die Abgabe durch den Einsatz der Vermögenssubstanz aufgebracht werden. Es war unbestritten die Intention des Gesetzgebers, jede Beeinträchtigung der Produktionskraft wirtschaftlicher Unternehmungen zu vermeiden. Gewerbliche wie landwirtschaftliche Betriebe sollten vielmehr ertrags-, funktions- und entwicklungsfähig bleiben.

Besonders in den letzten Jahren hat die Entwicklung der deutschen und der europäischen Wirtschaft dazu geführt, daß die Vermögensabgabe die deutsche Landwirtschaft in zunehmendem Maße sehr belastet. Im gemeinsamen Agrarmarkt sind bekanntlich die Preise für über 90 % der landwirtschaftlichen Erzeugnisse über die EWG-Rechnungseinheiten festgelegt.

Die Preise sind damit weitgehend von den Kosten sowohl der Produktion als auch der Verzinsung des eingesetzten eigenen Kapitals und der Unternehmergewinne gelöst worden. Sie orientieren sich heute an Rechnungsgrößen außerbetrieblicher Herkunft mit der Folge, daß die Produktionskosten für landwirtschaftliche Erzeugnisse nur noch zum Teil (D) gedeckt werden.

In dieser Situation erweist sich die Vermögensabgabe für die Landwirtschaft als zusätzliches Hindernis im Wettbewerb der EWG-Länder. Die Vermögensabgabe belastet lediglich die deutsche Landwirtschaft, eine ähnliche Steuer kennen ausländische Landwirtschaften nicht.

Da weder Preise noch Kosten von der deutschen Landwirtschaft selbst beeinflußt werden können, besteht für sie bis auf verschwindende Ausnahmen keine Möglichkeit, die Vermögensabgabe aus den Erträgen der Betriebe zu zahlen. Es bleibt ihr damit nur noch der — ich wiederhole es: vom Gesetzgeber gerade nicht gewollte — Weg, die Substanz anzugreifen, um diese Abgabe aufzubringen. Abgesehen davon, daß von keinem anderen Wirtschaftszweig ein derartiges Opfer verlangt wird, bedeutet diese zwangsläufige Substanzverminderung eine Beeinträchtigung auch der deutschen agrarpolitischen Maßnahmen.

Die Lösung dieses Problems und die Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist nicht allein abhängig von der Beseitigung der Vermögensabgabe. Sie würde aber bedeuten, daß der Landwirtschaft wenigstens in einem Teilbereich wirksam geholfen würde.

Namens der Landesregierung Schleswig-Holstein bitte ich, die Vorlage an den Finanz- und an den Agrarausschuß zu überweisen.

(A) **Präsident Koschnick:** Ich schlage vor, den Gesetzentwurf — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — an den **Finanzausschuß** — federführend — sowie an den **Agrarausschuß** und den **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — mitberatend — zu überweisen. Besteht Einverständnis? — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Darf ich die Kollegen bitten, jetzt etwas kritischer darauf zu achten, daß ich hier keine falschen Entscheidungen treffe, weil der Schriftführer wegen wichtiger staatspolitischer Angelegenheiten ausgefallen ist.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Elektrizität (**Bundestarifordnung Elektrizität**) (Drucksache 288/71).

Präsident Koschnick: Zur Abstimmung liegen vor: in Drucksache 288/1/71 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 288/2/71 ein Antrag von Rheinland-Pfalz, in Drucksache 288/3/71 ein gemeinsamer Antrag von Schleswig-Holstein und Niedersachsen. — Ich höre gerade, Schleswig-Holstein möchte den Antrag begründen. Bitte, Herr Kollege Qualen!

Qualen (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Schleswig-Holstein** stellt einen Antrag zu § 5 Abs. 1 und 2 der Tarifordnung, der die Ausschlußempfehlungen 5 c und d ersetzt.

(B) Hierzu mache ich ergänzend folgende Hinweise.

Im § 5 wird die Gewährung eines **landwirtschaftlichen Tarifs** auf solche landwirtschaftlichen Betriebe beschränkt, deren Viehbesatz die Grenzen des sogenannten „Vieh Schlüssels“ im § 51 des Bewertungsgesetzes nicht überschreitet. Ein wichtiges agrarpolitisches Anliegen ist die **gemeinschaftliche Tierhaltung** landwirtschaftlicher Betriebe. Beispiele hierfür sind die kooperative Haltung von Sauen oder Legehennen bzw. die **gemeinschaftliche Ferkelaufzucht** durch Erzeugergemeinschaften. Diese der Rationalisierung der landwirtschaftlichen Produktion dienende Bildung von Erzeugergemeinschaften wird durch das Marktstrukturgesetz gefördert und nunmehr auch steuerrechtlich der landwirtschaftlichen Tierhaltung im Sinne des § 51 des Bewertungsgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen gleichgestellt. Der schleswig-holsteinische Antrag bezweckt die **Gleichstellung** mit der **einzelbetrieblichen Tierhaltung** auch in den Tarifen für die elektrische Energie. Durch den Hinweis auf § 51 a des Bewertungsgesetzes ist im übrigen sichergestellt, daß nur Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, nicht dagegen die Formen der gewerblichen Tierhaltung einbezogen werden sollen.

Präsident Koschnick: Herr Staatssekretär Dr. Emde, bitte!

Dr. Emde, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen

und Herren! Ich möchte mich für die Bundesregierung nur kurz zu dem Thema „Bundestarifordnung Elektrizität“ äußern. (C)

Die Materie ist technisch sehr schwierig; die Diskussion auch in den Ausschüssen des Bundesrates hat aber, glaube ich, bewiesen, daß eine Anpassung der aus dem Jahre 1938 stammenden Tarifordnung an die veränderten Verhältnisse jetzt erforderlich ist.

Die **Anderungsvorschläge**, die vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates gemacht worden sind, erscheinen auch uns sachlich akzeptabel und bedeuten in vielen Punkten eine Verbesserung des ursprünglichen Entwurfs. Der unmittelbare **Sachverstand der Länder** in diesen Fragen hat hier einen sehr positiven Niederschlag gefunden.

Zu den neu heute hier vorliegenden Anträgen nur ein kurzes Wort.

Der Vorschlag Schleswig-Holsteins und Niedersachsens über die Einbeziehung von gemeinschaftlichen Tierhaltungen im landwirtschaftlichen Bereich in den Landwirtschaftstarif erscheint mir akzeptabel und sachgerecht, selbst wenn sich einige Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sollten, so daß er übernommen werden könnte.

Ich verstehe auch die Motive, die zu dem Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz geführt haben, glaube aber, daß sich bei seiner Annahme doch sehr gravierende Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben müßten. Ich halte es deshalb für richtig, wenn diesem Antrag nicht entsprochen würde.

(D) **Präsident Koschnick:** Ich rufe die Drucksache 288/1/71 auf. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, hier die Zustimmung zu verweigern. Dieser Empfehlung hat der federführende Wirtschaftsausschuß widersprochen. Wer dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten entsprechen und die Zustimmung verweigern will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zu den Empfehlungen der Ausschüsse in Abschnitt II der Drucksache 288/1/71.

Bei Ziff. 1 a bitte ich, eine Berichtigung vorzunehmen. Es sind dort in Zeile 1 die Worte „Abs. 2“ zu streichen.

Ich rufe Ziff. 1 und Ziff. 2 gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziffern 3 a und b! — Ebenfalls angenommen.

Es folgt nun der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 288/2/71. Bei Zustimmung hierzu bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir kehren zurück zur Drucksache 288/1/71, und zwar Abschnitt II.

Ziffern 4 a bis g gemeinsam! — Angenommen.

Ziff. 5 a! — Angenommen.

Damit entfällt Buchstabe b.

(A) Ziff. 5 c! Dieser Empfehlung des Agrarausschusses hat der federführende Wirtschaftsausschuß widersprochen. Ich bitte bei Zustimmung zur Empfehlung des Agrarausschusses um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich bitte nun, den gemeinsamen Antrag von Schleswig-Holstein und Niedersachsen in Drucksache 288/3/71 zur Hand zu nehmen. Wenn dieser Antrag angenommen wird, entfällt Ziff. 5 d in Drucksache 288/1/71. Ich bitte um das Handzeichen für den Antrag Schleswig-Holstein und Niedersachsen in Drucksache 288/3/71. — Angenommen.

Wir fahren in der Abstimmung zu der Drucksache 288/1/71 fort.

Ziff. 5 e! — Angenommen.

Ziff. 5 f! — Angenommen.

Ziffern 6 und 7 gemeinsam! — Angenommen.

Ziff. 8! — Angenommen.

Ziff. 9 a! — Angenommen. Damit entfällt Buchstabe b.

Ziffern 10 und 11 gemeinsam! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Bundestarifordnung Elektrizität **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Verordnung über Schankgefäße (**Schankgefäßverordnung**) (Drucksache 373/71).

(B)

Die Ausschüsse empfehlen Zustimmung; das Land Rheinland-Pfalz hat in Drucksache 373/1/71 einen Änderungsantrag vorgelegt. Ich lasse über diesen Antrag abstimmen und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten **Durchführungsverordnung zum Sprengstoffgesetz** (Drucksache 285/71).

Zur Abstimmung liegen vor: in Drucksache 285/1/71 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 285/2/71 ein Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg.

Ich rufe aus Drucksache 285/1/71 Abschnitt I die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen nun zum Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 285/2/71, der die Empfehlungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in Ziff. 3 der Drucksache 285/1/71 abschließt. Ich bitte um das Handzeichen für den Antrag Hamburgs. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Damit entfällt Ziff. 3 der Drucksache 285/1/71.

Wir setzen die Abstimmung über Drucksache (C) 285/1/71 Abschnitt I fort.

Ziff. 4! — Angenommen.

Ziff. 5! — Angenommen.

Ziff. 6 bis 8 gemeinsam!

(Zuruf: Bitte getrennt!)

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen.

Ziff. 8! — Angenommen.

Ziff. 9! — Angenommen.

Ziff. 10! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Verordnung über **Beschäftigungszeiten im Straßenverkehr** (Drucksache 283/71).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 283/1/71 zur Hand zu nehmen.

Ziff. 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2 a. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2 b! Dieser Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht der federführende Ausschuß für Verkehr und Post. Ich bitte um das Handzeichen für die Empfehlung in Ziff. 2 b. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(D)

Ziff. 2 c! — Angenommen.

Ziffern 3 a und b gemeinsam! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 40 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen** (Drucksache 457/71).

Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache 457/1/71 vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe Abschnitt I der Empfehlungsdruksache auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entscheidung über die Zustimmung zur Vorlage** aus den vom Innenausschuß vorgeschlagenen Gründen und mit der empfohlenen Verfahrensregelung **zurückgestellt**.

Punkt 41 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Durchführung der Graduiertenförderung** (Drucksache 456/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 456/1/71 ersichtlich. Ich lasse darüber abstimmen.

- (A) Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit; angenommen.
 Ziff. 2! — Angenommen.
 Ziff. 3! — Angenommen.
 Ziff. 4! — Angenommen.
 Ziff. 5! — Angenommen.
 Ziff. 6! — Angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Ausführung des Personenstandsgesetzes** (Drucksache 29/71).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 29/1/71 ersichtlich. Ich lasse zunächst über die Ausschlußempfehlungen unter I abstimmen.

Ziff. 1! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Ebenfalls angenommen.

Damit ist II erledigt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (**Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden** — DA —) (Drucksache 30/71)

(B)

Präsident Koschnick: Wünscht dazu jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 30/1/71 und zu Drucksache 30/1/71 vor. Ich rufe Drucksache 30/1/71 auf.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3 a! — Angenommen.

Ziff. 3 b! — Angenommen.

Ziff. 3 c und Ziff. 6 a wegen des Sachzusammenhangs **gemeinsam!** — Angenommen.

Ziff. 4! — Angenommen.

Unter Ziff. 5 wird von beiden Ausschüssen eine Neufassung des § 190 empfohlen, hinsichtlich der Absätze 1 und 2 jedoch mit einer unterschiedlichen Fassung. Ich lasse zuerst über die vom Rechtsausschuß empfohlene Textfassung der Absätze 1 und 2 des § 190 abstimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Ich komme zur Abstimmung über § 190 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Innenausschusses. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den restlichen Teil von Ziff. 5 und über Ziff. 7, wegen des Sachzusammenhangs **gemeinsam!** — Angenommen. (C)

Ziff. 6 a ist mit der Abstimmung über Ziff. 3 c erledigt.

Ziff. 6 b! — Angenommen.

Ziff. 7 ist mit der Abstimmung über Ziff. 5 erledigt.

Ziff. 8 a stelle ich zurück bis zur Abstimmung über Ziff. 12 a.

Ziff. 8 b! — Angenommen.

Kann ich über die Ziffern 9 a bis 9 f **gemeinsam** abstimmen lassen?

(Zustimmung.)

Wer für diese Ziffern ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen.

Ziff. 9 g und Ziff. 9 h schließen sich aus. Ich lasse zuerst über Ziff. 9 g abstimmen. Wer dafür ist, gebe das Handzeichen. — Angenommen. Damit erübrigt sich die Abstimmung über die Ziffer 9 h.

Ich rufe Ziff. 9 i und Ziff. 9 j wegen des Sachzusammenhangs **gemeinsam** auf. — Das ist angenommen.

Ziff. 9 k! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 9 l mit dem letzten Satz aus der zu Drucksache 30/1/71! — Das ist angenommen.

Ziff. 9 m! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 10! — Auch das ist angenommen. (D)

Ziff. 11 a! — Angenommen.

Ziff. 11 b! — Angenommen.

Ziff. 12 a und Ziff. 12 b sowie Ziff. 8 a wegen des Sachzusammenhangs **gemeinsam!** — Angenommen.

Ziff. 13! — Angenommen.

Ziff. 14 a und 14 b wegen des Sachzusammenhangs **gemeinsam!** — Auch das ist angenommen.

Ziff. 15! — Angenommen.

Ziff. 16! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 17 a! — Ebenfalls angenommen.

Unter Ziff. 17 b wird von beiden Ausschüssen eine Neufassung des § 376 empfohlen, und zwar hinsichtlich des Abs. 1 übereinstimmend, im übrigen mit unterschiedlichen Vorschlägen.

Ich stelle zunächst Abs. 1 zur Abstimmung. — Angenommen.

Dann Abs. 2 in der Fassung des Innenausschusses! — Das ist ebenfalls angenommen.

Ich rufe Ziff. 18 auf. — Das ist angenommen.

Ziff. 19! — Ebenfalls angenommen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 84 Abs. 2 GG der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **nach Maßgabe der angenommenen Änderungen** **zuzustimmen**.

(A) Punkt 50 der Tagesordnung:

Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes** (1. BZRVvv) (Drucksache 327/71).

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 327/1/71, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 327/2/71 und der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 327/3/71.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 327/1/71 auf, und zwar Ziff. 1. — Angenommen.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 327/3/71 auf. — Der Antrag ist angenommen.

Ich setze dann die Abstimmung über die Drucksache 327/1/71 fort und rufe Ziff. 2 a auf. — Das ist angenommen.

Wir stimmen dann über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 327/2/71 ab. — Der Antrag ist angenommen.

Wir setzen die Abstimmung über die Drucksache 327/1/71 fort.

Ziff. 2 b! — Angenommen.

Ziff. 2 c! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 2 d! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 3! — Das ist angenommen.

Ziff. 4! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 5 a! — Auch das ist angenommen.

(B) Ich rufe dann den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 327/3/71 unter Ziff. 2 auf. — Der Antrag ist angenommen.

Wir setzen dann die Abstimmung über die Drucksache 327/1/71 fort, und zwar über Ziff. 5 b in der vom Gesundheitsausschuß vorgeschlagenen Fassung, d. h. ohne die Worte in den eckigen Klammern. — Das ist angenommen. (C)

Wir stimmen dann nochmals über Ziff. 5 b ab, jetzt aber in der vom Rechtsausschuß und vom Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung, d. h. mit den Worten in den eckigen Klammern. — Auch das ist angenommen.

Ziff. 6! — Angenommen.

Ziff. 7! — Angenommen.

Ziff. 8! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. GG **mit den angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Wir sind am Ende der Sitzung.

Wegen einer während seines Urlaubs eingetretenen Sehstörung auf dem linken Auge hat sich Herr **Bundespräsident Dr. Heinemann** in eine klinische Behandlung begeben, die ihn hindert, für einige Wochen seinen Amtspflichten nachzukommen.

In Ihrer aller Namen möchte ich ihm die besten Wünsche des Bundesrates für eine baldige Wiederherstellung seiner Gesundheit übermitteln.

Die **nächste Sitzung** berufe ich für Freitag, den 22. Oktober 1971, 9.30 Uhr, ein. (D)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 12.35 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 370. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

Anlage 1**Erklärung
des Ministers Dr. Posser**

zu Punkt 8 der Tagesordnung

Namens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob und inwieweit im Hinblick auf den Entwurf eines Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes eine Harmonisierung der Ausbildung des gesamten gehobenen nichttechnischen Dienstes bei diesem oder weiteren Gesetzgebungsvorhaben zu erreichen ist. Angesichts der Entwicklung des Bildungswesens sollte die Ausbildung auf der Bildungsebene der Fachhochschule erfolgen.

Anlage 2**Umdruck 9/1971**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 371. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 1. Oktober 1971, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu erheben:

Punkt 9

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung (Drucksache 418/71).

Punkt 11

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (Drucksache 419/71).

Punkt 15

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau (Drucksache 421/71).

Punkt 18

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (Drucksache 409/71).

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 24. Oktober 1956 über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (Drucksache 397/71).

Punkt 20

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik

Deutschland und der Argentinischen Republik über das Einlaufen von Reaktorschiffen in argentinische Gewässer und ihren Aufenthalt in argentinischen Häfen (Drucksache 395/71).

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Januar 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über die Benutzung portugiesischer Gewässer und Häfen durch N. S. „Otto Hahn“ (Drucksache 396/71).

Punkt 22

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Dezember 1970 über den Handelsverkehr mit den überseeischen Ländern und Gebieten betreffend die Erzeugnisse, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (Drucksache 423/71).

II.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen:

Punkt 25

Erste Verordnung zur Änderung der Eichgültigkeitsverordnung (Drucksache 377/71).

Punkt 27

Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Bergmannsprämien (Drucksache 371/71).

Punkt 28

Verordnung über Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zinnrat nach dem Vierten Internationalen Zinn-Übereinkommen vom 15. Mai 1970 (Drucksache 450/71).

Punkt 31

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Drucksache 416/71).

Punkt 32

Verordnung über Qualitätsnormen für Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen sowie frische Schnittblumen und frisches Blattwerk (Qualitätsnormenverordnung Blumen (Drucksache 434/71).

Punkt 33

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien (Drucksache 415/71).

(B)

(D)

- (A) **Punkt 35**
Verordnung zur **Aufhebung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. Januar 1926** (Drucksache 446/71).
- Punkt 39**
Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (**Formblatt VO**) (Drucksache 449/71).
- Punkt 44**
Verordnung über die **Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes** (Drucksache 325/71).
- Punkt 45**
Dritte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**3. Bemessungs-Verordnung**) (Drucksache 455/71).
- Punkt 46**
Verordnung zur **Anderung der Höchstbetragsverordnung** (Drucksache 392/71).
- Punkt 49**
Vierundzwanzigste Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (**24. LeistungsDV-LA**) (Drucksache 393/71).
- (B) **III.**
- zu den Vorlagen die **Stellungnahmen abzugeben** oder ihnen nach **Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:
- Punkt 30**
Verordnung über die Einfuhr von lebenden Tierseuchenerregern und von Impfstoffen, die lebende Tierseuchenerreger enthalten (**Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung**) (Drucksache 406/71, Drucksache 406/1/71).
- Punkt 34**
Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für Schweinehälften** (Drucksache 445/71, Drucksache 445/1/71).
- Punkt 36**
Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**Zuständigkeits VO**) (Drucksache 442/71, Drucksache 442/1/71).
- Punkt 37**
Verordnung über die Leistung von Zuschlägen zu dem Bedarf bei einer Ausbildung außerhalb

des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (**Zuschlags V**) (Drucksache 452/71, Drucksache 452/1/71). (C)

Punkt 38
Verordnung zur Bezeichnung der landesrechtlichen Vorschriften nach § 59 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (**Bezeichnungs V**) (Drucksache 451/71, Drucksache 451/1/71).

Punkt 42
Verordnung zur **Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften** vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr (Drucksache 453/71, Drucksache 453/1/71).

Punkt 43
Verordnung zur **Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften** vom 25. Juli 1969 in Häfen und auf dem Nord-Ostsee-Kanal (Drucksache 454/71, Drucksache 454/1/71).

IV.

entsprechend den Anträgen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 52
Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der **Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 470/71). (D)

Punkt 53
Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrats der **Deutschen Pfandbriefanstalt** (Drucksache 369/71).

Punkt 54
Vorschlag für die Berufung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des **Kohlenbeirats** beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 368/71, Drucksache 368/1/71).

Punkt 55
Vorschlag für die Berufung von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern des **Beirats** zur Durchführung des Gesetzes zur **Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft** beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Drucksache 374/71, Drucksache 374/1/71).

Punkt 56
Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des **Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 428/71).

Punkt 57
Benennung von **Beisitzern** für die **Widerspruchsausschüsse** im Bundesamt für die **Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** (Drucksache 429/71).

(A)

V.

zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 58

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 505/71).

VI.

Nach Maßgabe der in der Vorlage genannten Bedingungen zuzustimmen:

Punkt 51

Übertragung der dem Bund bei Erhöhung des Grundkapitals der VEBA-AG zustehenden Bezugsrechte auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bankenkonsortium (Drucksache 474/71, zu Drucksache 474/71).

Anlage 3

Bericht des Ministers Streibl
zu Punkt 14 der Tagesordnung

(B) Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine der von der Bundesregierung angekündigten Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes. Die vorgesehenen Änderungen sollen in erster Linie den Gewässerschutz erleichtern und wasserwirtschaftliche Bauvorhaben sichern.

Wesentliche Bedeutung kommt der Änderung des § 3 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zu, nach der die Verwendung chemischer Mittel bei der Unterhaltung der Gewässer stets erlaubnispflichtig sein wird.

Durch die Einfügung eines neuen § 19 g soll das Lagern wassergefährdender Stoffe über die bestehenden Vorschriften der §§ 26, 32 b und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus bundeseinheitlich geregelt werden.

Ferner soll neu in das Wasserhaushaltsgesetz ein § 36 a aufgenommen werden, der — ähnlich den Vorschriften im Bundesbaugesetz und im Straßenrecht — eine Veränderungssperre zur Sicherung von Planungen wasserwirtschaftlicher Vorhaben vorsieht.

Weiterer Schwerpunkt des Gesetzes ist schließlich die Neufassung der Straf- und Bußgeldvorschriften, die sich in ihrer bisherigen Form als lückenhaft

erwiesen haben. Der Entwurf sieht für die fahrlässige, nicht qualifizierte Gewässerverunreinigung im Gegensatz zur bisherigen Androhung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldbuße nur mehr Geldbußen vor; diese werden allerdings von bisher 10 000 Deutsche Mark auf 50 000 Deutsche Mark erhöht. (C)

Die vom federführenden Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfohlenen wichtigsten Änderungen der Vorlage darf ich kurz erläutern.

Der Ausschuss verneinte in Übereinstimmung mit dem Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen ein Bedürfnis für eine bundeseinheitliche Regelung der Lagerung wassergefährdender Stoffe durch den neuen § 19 g. Er verwies zur Begründung auf die von den Ländern, ausgenommen von den Stadtstaaten Bremen und Hamburg, bereits erlassenen Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten; für die Lagerung nichtflüssiger wassergefährdender Stoffe hält er die Regelungen der §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften für ausreichend. In Übereinstimmung mit dem Ausschuss für Städtebau und Wohnungswesen und mit dem Rechtsausschuss wurde außerdem von der Mehrheit des Ausschusses die Meinung vertreten, daß die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes nach Art. 75 Nr. 4 und Art. 74 Nr. 11 des Grundgesetzes die vorgesehene Vollregelung dieser Materie nicht decke. Der Ausschuss empfiehlt deshalb, den § 19 g zu streichen.

Zu den vorgesehenen Änderungen der §§ 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes vertrat die Mehrheit des Ausschusses in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuss die Auffassung, daß eine Umwandlung der Strafbewehrung für die fahrlässige Gewässerverunreinigung in eine Geldbußandrohung nicht dem Gewässerschutz förderlich sei und deshalb die Strafbewehrung — allerdings mit erhöhtem Strafrahmen — beizubehalten sei. Für die eigenständige Gewässerverunreinigung nach § 38 Abs. 2 schlägt der Ausschuss einen verschärften Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren vor. Die Bußgeldandrohung nach § 41 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes soll entsprechend der in § 48 des Entwurfs eines Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorgesehenen Regelung auf 100 000 Deutsche Mark erhöht werden. (D)

Schließlich möchte ich noch darauf hinweisen, daß der Ausschuss neben kleineren, im Entwurf bisher nicht vorgesehenen Änderungen vorschlägt, im § 19 a Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Anzeigepflicht für nicht genehmigungspflichtige Änderungen von Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe einzuführen. Durch die Anzeigepflicht soll eine bessere Überwachungsmöglichkeit der Pipelines gewährleistet werden.